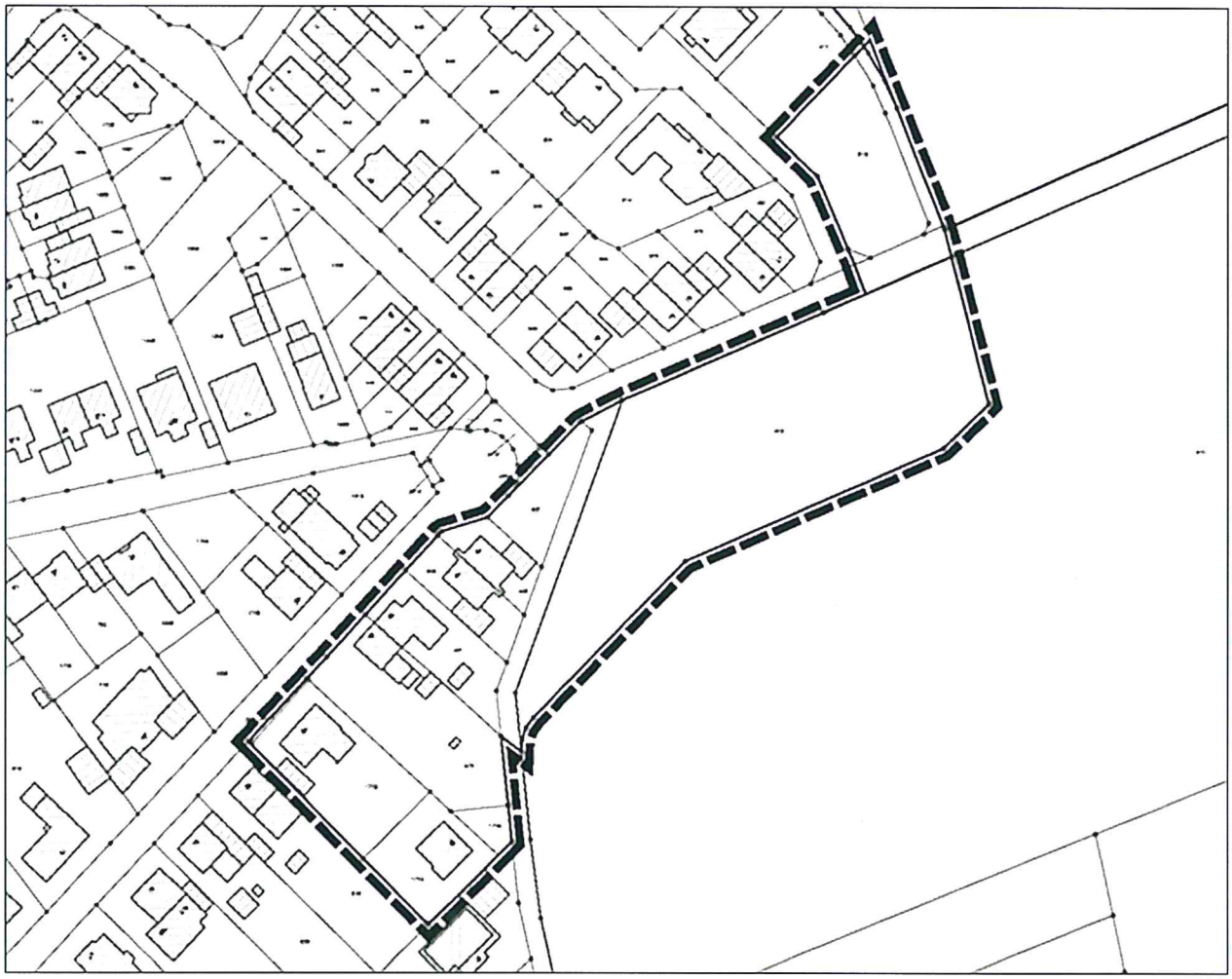
Hansestadt Wesel
am Rhein



Bebauungsplan Nr. 94
„Ida-Noddack-Straße/Hoher Weg“
4. Änderung

Begründung Teil B - Originalausfertigung

INHALTSVERZEICHNIS

B 1 Umweltbericht (inkl. Fachbeitrag zur Eingriffsbilanzierung) 4
B 1.1 Einleitung 4
B 1.1.1 Kurzdarstellung des Bebauungsplans 4
B 1.1.2 Ziele des Umweltschutzes 5
B 1.2 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung (Basisszenario) 7
B 1.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung 7
B 1.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 8
B 1.2.3 Schutzgut Fläche/ Boden 10
B 1.2.4 Schutzgut Wasser 10
B 1.2.5 Schutzgut Klima/ Luft 11
B 1.2.6 Schutzgut Landschaft 12
B 1.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 13
B 1.3 Übersicht über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung 13
B 1.4 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung 14
B 1.4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung 14
B 1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 15
B 1.4.3 Schutzgut Fläche/ Boden 16
B 1.4.4 Schutzgut Wasser 16
B 1.4.5 Schutzgut Klima/ Luft 16
B 1.4.6 Schutzgut Landschaft 17
B 1.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 17
B 1.4.8 Wechselwirkungen 17
B 1.4.9 Schutzziel Emissionsvermeidung; sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern 18
B 1.4.10 Schutzziel Nutzung erneuerbarer Energien; sparsame/ effiziente Energienutzung 18
B 1.4.11 Schutzziel Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität 18
B 1.4.12 Zusätzliche Angaben 20
B 1.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung 20
B 1.6 Fachbeitrag zur Eingriffsbilanzierung 23
B 1.6.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 23
B 1.6.2 Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in schutzwürdige Böden 24
B 1.6.3 Forstrechtlicher Ausgleich 24
B 1.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 24
B 1.8 Auswirkungen durch schwere Unfälle/ Katastrophen 25
B 1.8.1 Seismische Einwirkungen 25
B 1.8.2 Bodenerosionen 25
B 1.8.3 Überschwemmungen 25
B 1.8.4 Starkregenereignis 26
B 1.8.5 Betriebsunfall (z.B. Explosionen, starke Brände) 26
B 1.9 Zusätzliche Angaben 26
B 1.9.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung/ Schwierigkeiten 26
B 1.9.2 Umweltüberwachung, Monitoring 27
B 1.9.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 27
B 2 Artenschutzrechtliche Prüfung 29
B 2.1 Einleitung 29

B 2.1.1 Kurzdarstellung des Bebauungsplans 29
B 2.1.2 Rechtsgrundlagen 29
B 2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung 30
B 2.2.1 Vorprüfung (tabellarisch) 31
B 2.2.2 Erläuterungen zur Vorprüfung einzelner Arten bzw. Artengruppen 32
B 2.2.3 Einzelprüfung der vom geplanten Eingriff betroffenen Arten 35
B 2.3 Zusammenfassung 35
Referenzliste 36

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Flächenbilanz 5
Tabelle 2: Beschreibung der Umweltziele 7
Tabelle 3: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung 24
Tabelle 4: Übersicht über die Ergebnisse der Fledermauskartierungen 33

B 1 Umweltbericht (inkl. Fachbeitrag zur Eingriffsbilanzierung)

B 1.1 Einleitung

B 1.1.1 Kurzdarstellung des Bebauungsplans

Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 94 „Ida-Noddack-Straße/Hoher Weg", 4. Änderung befindet sich im Norden des Stadtgebiets im Ortsteil Lackhausen. Die östliche Grenze des Plangebiets verläuft entlang einer landwirtschaftlichen Fläche, die hinter der Wohnbebauung an der Dietrich-Bonhoeffer-Straße anschließt. Die nördliche Grenze des Geltungsbereichs verläuft entlang der Julius-Leber Straße und der Ida-Noddack-Straße. Im Westen wird das Plangebiet durch die Wohnbebauung der Ida-Noddack-Straße 36 begrenzt. Die südliche Grenze bilden in weiten Teilen, landwirtschaftliche Flächen entlang des Hohen Weges und der Julius-Leber-Straße. An den Geltungsbereich schließt im Süden unmittelbar der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237 „Am Schwan – Nord" an.

Planungsanlass und Planungsziel

Anlass der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung des heutigen Verlaufs des Hohen Weges. Die bisherigen Planungen (Bebauungspläne Nr. 94, 1. und 3. Änderung) sehen eine verkehrliche Anbindung an die überörtlichen Straßen L 7 und B 70 vor. Diese Anbindung wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als städtebaulich nicht sinnvoll und somit als nicht erforderlich betrachtet. Der Hohe Weg soll zukünftig als Verkehrsanbindung für ca. 35 Wohneinheiten in dem zu entwickelnden Baugebiet des Bebauungsplans Nr. 237 „Am Schwan" dienen. Zu diesem Zweck ist eine moderate Verbreiterung des Hohen Weges vorgesehen, die zukünftig Begegnungsverkehr ermöglicht und zeitgleich den Ausbau als verkehrsberuhigten Bereich möglich macht.
Einher mit der nun favorisierten Linienführung des Hohen Weges geht eine Veränderung von bislang festgesetzten, aber noch nicht realisierten Wohnbauflächen, Baufeldern und Verkehrsflächen. Diese werden durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 bauleitplanerisch umgesetzt.
In der nachfolgenden Tabelle 1 werden sowohl die Nutzungen nach aktuellem Planungsrecht (Bebauungspläne Nr. 94, 1. und 3. Änderung) als auch die zukünftigen Nutzungen, die durch den Bebauungsplan Nr. 94, 4. Änderung festgesetzt werden, aufgeführt:

Nutzungen	Größe in qm	
	Aktuelles Planungsrecht	Soll-Zustand
versiegelte Flächen mit Versickerung	6.649	6.009
- davon Wohnbauflächen	5.203	5.106
- davon Verkehrsflächen	1.446	903
Landwirtschaftliche Fläche	0	371
Zier- und Nutzgarten mit < 50% heimischen Gehölzen	3.469	3.403
öffentliche Grünflächen	0	335
Gesamtfläche	**10.118**	**10.118**

Tabelle 1: Flächenbilanz

B 1.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. In der folgenden Tabelle erfolgt eine Übersicht über die in den Fachgesetzen festgelegten Zielvorgaben des Umweltschutzes, die für einen Bauleitplan von Bedeutung und in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Ziele des Umweltschutzes
Mensch	BauGB BNatSchG LNatSchG BImSchG 16. BImSchV TA Lärm TA Luft DIN 18005 39. BImSchV	– Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) – Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigungen) – Sicherstellung von Erholungsmöglichkeiten und Freizeitgestaltung (u.a. Sport, Bildung) – Schutz und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	BauGB BNatSchG LNatSchG BImSchG BWaldG LFoG FFH-RL V-RL BArtSchV	– Schutz von Natur und Landschaft – Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der biologischen Vielfalt – Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume/ Biotope – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigungen) – Bewahrung großflächiger, unzerschnittener Landschaftsräume bzw. Vernetzung von Lebensräumen – Erhalt des Waldes aufgrund seiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Boden/ Fläche	BauGB BNatSchG LNatSchG BImSchG BBodSchG BBodSchV LBodSchG	– sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß) – Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen – Vermeidung von Bodenerosionen – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Sanierung von Altlasten
Wasser	BauGB BNatSchG LNatSchG BImSchG WHG LWG	– Erhalt der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gilt für Gewässer einschl. der Ufer, Auen und Rückhalteflächen) – Beibehaltung des Grundwasserspiegels – Naturnaher Ausbau von Gewässern – Schutz von Gebieten, die der Wasserversorgung dienen – Erreichen eines guten mengenmäßigen, chemischen und ökologischen Zustandes von Grund- bzw. Oberflächengewässer – Schutz von Überschwemmungsgebieten – Rückgewinnung und Schaffung von Retentionsraum – Vorbeugung vor Hochwasserschäden
Klima/ Luft	BauGB BNatSchG LNatSchG BImSchG TA Luft KlimaschutzG 39. BImSchV	– Entwicklung und Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung – Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer bzw. klimatischer Wirkung sowie Schutz von Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebieten oder Luftaustauschbahnen – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Luftverunreinigungen) – Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame Nutzung von Energie – Vermeidung und Verminderung von Emissionsbelastungen zur Verbesserung der Luftqualität – Erhalt des Waldes aufgrund seiner Bedeutung für den Klimaschutz
Landschaft	BauGB BNatSchG LNatSchG	– Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft – Erhalt und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt sowie des Orts- und Landschaftsbildes – Vermeidung von der Zerschneidung und dem Verbrauch von Landschaft – Erhaltung charakteristischer Strukturen und Elemente der Landschaft – Erhaltung des Freiraums und von Wald mit Funktionen für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen
Kultur- und Sachgüter	BauGB BNatSchG LNatSchG DSchG	– Berücksichtigung von Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege – Berücksichtigung von erhaltenswerten Ortsteilen, Straßen, Plätzen aufgrund ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung

		– Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften – Schutz, Pflege und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern – Berücksichtigung von Bodendenkmälern

Tabelle 2: Beschreibung der Umweltziele

Fachplanungen

Regionalplan

Gemäß des Regionalplans der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP 99) liegt das Plangebiet in einem „Allgemeinen Siedlungsbereich". Die Wohngebietsfestsetzung im Bebauungsplan steht somit im Einklang mit den Zielaussagen des GEP. Südlich des Plangebiets verläuft eine Verbandsgrünfläche, die nachrichtlich in den Flächennutzungsplan der Stadt Wesel übernommen wurde.

Landschaftsplan

In dem Landschaftsplan des Kreis Wesel, Raum Wesel ist das Plangebiet nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan Nr. 94, 4. Änderung steht daher mit dem Landschaftsplan im Einklang.

B 1.2 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung (Basisszenario)

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.
Im Folgenden wird zunächst eine Bestandsbeschreibung und -bewertung vorgenommen. Im darauffolgenden Kapitel werden auf dieser Grundlage die möglichen Auswirkungen der Planung aufgeführt und bewertet.

Hinweis: Da es sich bei der hier vorgestellten Planung um eine Überplanung rechtskräftiger Bebauungspläne (Bebauungspläne Nr. 94, 1. und 3. Änderung) handelt, werden deren Festsetzungen als Grundlage für die Bestandsaufnahme und -bewertung herangezogen. Für die Bewertung aus artenschutzrechtlicher Sicht wird hingegen von den heute realen Verhältnissen ausgegangen.

B 1.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 können entlang der Julius-Leber-Straße und Dietrich-Bonhoeffer-Straße Wohnbauflächen entstehen. Entlang der Ida-Noddack-Straße sind bereits Wohngebäude gemäß des Bebauungsplans Nr. 94, 1. Änderung entstanden. Südöstlich der 3. Änderung setzt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 eine Verkehrsfläche (neuer Verlauf des Hohen Weges) und daran anschließend Flächen für die Landwirtschaft fest, die als solche auch genutzt werden. Im Rahmen dieser landwirtschaftlichen Nutzung entstehen insb. für die Wohnbevölkerung jahreszeitliche Störungen durch Staub-, Lärm- und Geruchsentwicklungen.

Die aktuelle verkehrliche Situation im Bereich des Plangebiets ist geprägt durch landwirtschaftliche Verkehre sowie Quell-/Zielverkehr und vereinzelten Schleichverkehren, die den Durchgangsverkehren zuzuordnen sind. Weitere verkehrsbedingte Vorbelastungen, mit denen Lärm- und Schadstoff-Immissionen einhergehen, ergeben sich derzeit nicht.
Nördlich des Plangebiets, an der Wilhelm-Schneider-Straße, befindet sich eine große Grün- und Spielfläche. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237 ist ein weiterer Spielplatz vorgesehen. Da das Plangebiet unmittelbar an die freie Landschaft angrenzt, ist eine ortsnahe landschaftsgebundene Erholungsnutzung möglich.
Als Kriterien für die Beurteilung des Wohn- und Wohnumfeldpotenzials werden Faktoren, wie die Ortsbildsituation, das Angebot an Grün- und Freiflächen, die Einbindung in die Landschaft, die Nähe von Erholungsflächen sowie Belastungen durch Lärm, Schadstoffe und Gerüche, herangezogen: Die im Plangebiet vorhandenen bzw. bauleitplanerisch festgesetzten Siedlungs- bzw. Wohnbereiche dienen unmittelbar der Wohn- und Wohnumfeldfunktion und besitzen somit grundsätzlich eine hohe Bedeutung für das Schutzgut. Teilen der Wohngrundstücken ist gemein, dass sie an landwirtschaftlichen Nutzflächen angrenzen. Somit ergibt sich insgesamt eine mittlere Bedeutung des Plangebiets für das Wohn- und Wohnumfeldpotenzial.
Als Kriterien für die Beurteilung der Eignung des Plangebiets für Erholungszwecke werden Faktoren, wie die Ausstattung mit landschaftlichen Strukturen, mit Freizeitinfrastruktur sowie die Erreichbarkeit und Begehbarkeit des Areals herangezogen: Die landschaftliche Ausstattung des Plangebiets ist als relativ strukturarm zu bewerten. Das Plangebiet ist zugänglich, weist allerdings geringe Freizeitinfrastrukturen auf. Somit ergibt sich insgesamt eine geringe Bedeutung des Plangebiets für die Erholungsnutzung.

B 1.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Bewertung des Schutzgutes wurden naturschutzfachliche Daten des digitalen Informationssystems LINFOS sowie allgemeine naturräumliche Angaben herangezogen. Die Bestandsanalyse und -bewertung der Fauna erfolgt mit Bezug zur parallel erarbeiteten Artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Kapitel „B 2 Artenschutzrechtliche Prüfung").
Ein kleiner Teil des Plangebiets ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerbau) geprägt, wobei Wohnbebauung im Plangebiet deutlich überwiegt. Die Bedeutung der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen für den Biotop- und Artenschutz wird gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" bewertet[1]. Biotoptypen sehr hoher, hoher, mittlerer und mäßiger Bedeutung (Grundwert 10 bis 3) kommen im Plangebiet nicht vor. Die intensiv genutzten Ackerflächen sowie die Zier- und Nutzgärten (< 50% heimische Gehölze) werden als Biotoptypen mit einer geringen Bedeutung (Grundwert 1 oder 2) eingestuft. Versiegelte Flächen stellen Biotoptypen ohne Bedeutung (Grundwert 0 bzw. 0,5) für die

[1] Siehe hierzu auch Kapitel „B 1.6.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen"

Biotopfunktion dar. Im Gebiet kommen planungsrechtlich nur die Biotoptypen Zier- und Nutzgärten (< 50% einheimische Gehölze) und versiegelte Flächen (Bebauung, Straßen) vor. Die aktuell noch nicht bebaute Ackerfläche hat den Wert 2. Somit ist die Bedeutung des gesamten Plangebiets für die Tier- und Pflanzenwelt insgesamt als gering zu bewerten.
Aufgrund der vorhandenen Strukturen im Plangebiet (Wohnbebauung mit Erschließung und eine kleine Ackerfläche) sind die meisten im Quadrant 2 des Messtischblattes 4305 gelisteten planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten[2]. Das Fundortkataster stellt keine Verortung planungsrelevanter Arten im Plangebiet dar. Das Vorkommen von verschiedenen Fledermausarten kann als sicher angenommen werden. Aufgrund der Kartierung in unmittelbarer Nachbarschaft für den Bebauungsplan Nr. 237 „Am Schwan – Nord" ist ein Vorkommen von Zwergfledermäusen in der südwestlichen Spitze nachgewiesen, weitere Arten kommen im angrenzenden Gebiet vor. Die Nutzung als Nahrungshabitat ist zu erwarten, hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore grundsätzlich nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehören. Diese sind nur ausnahmsweise relevant, wenn der Verlust eines solchen Habitats die Funktion der Stätte vollständig entfällt (sog. „essentieller Habitatbestandteil"). Eine bloße Verschlechterung z.B. der Nahrungssituation reicht daher nicht aus, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu begründen. Darüber hinaus können Acker- und Grünlandflächen als Bruthabitat für Bodenbrüter (bspw. Feldlerche, Kiebitz) fungieren. Dies ist im Plangebiet nicht zu erwarten, da die Vorbelastung durch Störung (vor allem Fußgänger, z. T. mit Hunden) sehr groß ist und die entsprechenden Arten einen Störungsabstand von ca. 100 m und mehr einhalten (gemäß Arteninformationsblätter des LANUV). Daher ist nicht davon auszugehen, dass gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.
Natura 2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat, Vogelschutzgebiet und geschützte Biotop) sind mindestens 2 km vom Plangebiet entfernt und somit für eine weitere Betrachtung nicht relevant.

Hinweis: Für die sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten (sog. „Allerweltsarten") bestehen aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit auch nach der Ausführung der Planung in den Gärten und Grünflächen weiterhin Lebensmöglichkeiten. Darüber hinaus stehen Ausweichflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Allerweltsarten ergeben bzw. dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV-Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen werden kann.

[2] Weitergehende Informationen können dem Kapitel „**B 2 Artenschutzrechtliche Prüfung**" entnommen werden

B 1.2.3 Schutzgut Fläche/ Boden

Gemäß Bodenkarte NRW[3] steht im Plangebiet Braunerde (Kennung der Bodeneinheit in Bodenkarte: B7$_4$) aus lehmigem Hochflugsand über Sand und Kies der Niederterrasse an (ca. 10.118 qm): Wertzahlen der Bodenschätzung 40 bis 55, lehmige Sandböden, mittlerer Ertrag, jederzeit bearbeitbar, mittlere bis geringe Sorptionsfähigkeit, mittlere nutzbare Wasserkapazität, hohe Wasserdurchlässigkeit. Diese Flächen werden als Acker genutzt, sind aber teilweise auch bebaut bzw. werden als Zier- und Nutzgärten genutzt. Die Bedeutung der Braunerde ist als mittel zu bewerten. Braunerden werden nicht als schutzwürdige Böden klassifiziert.

Aus dem Erläuterungsbericht zu den versickerungstechnischen Untersuchungen[4] zum Bebauungsplan Nr. 237 geht hervor, dass die Schichtenfolge mit einem rund 0,2 – 0,4 m mächtigen Oberboden (Schicht I) beginnt. Darunter folgt flächendeckend ein feinsandiger, toniger Schluff, der genetisch als Auenlehm des Rheins anzusprechen ist (Schicht II). Demgegenüber weist die Geologische Karte 1:25.000 für das Plangebiet eine Sandbedeckung aus, die durch die aktuellen Untersuchungen nicht bestätigt werden konnte. Unter dem Lehm folgt dann ein mittelsandiger Feinsand, der als Auensand anzusprechen ist (Schicht III). Darunter sind Kiessande der eiszeitlichen Niederterrasse zu erwarten, die jedoch nicht erbohrt wurden.

Im erweiterten Untersuchungsgebiet befindet sich östlich vom Plangebiet eine Altlastenverdachtsfläche.

Das Gebiet grenzt mit geringem Abstand östlich an die eingezeichneten Bombenabwurfgebiete des 2. Weltkrieges. Darüber hinaus war das gesamte Stadtgebiet von Wesel Kampfgebiet. Kampfmittelfunde sind daher nicht auszuschließen.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 „Ida-Noddack-Straße/Hoher Weg" wird Fläche, die bisher landwirtschaftlich genutzt wird als Wohnbaufläche ausgewiesen und somit zukünftig teilweise versiegelt. Da durch die 1. und 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 bereits Wohnbebauung auf diesen Flächen vorgesehen war, ist durch die neue Planung keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vorgesehen. Darüber hinaus wird eine geplante Straße durch die 4. Änderung durch Wohnbauflächen überplant und somit die Versiegelung des Gebiets in der Bilanz gemindert.

B 1.2.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Wasserschutzzonen und auch keine Oberflächengewässer. Darüber hinaus liegt nur ein Teil des Bereichs in einem Überschwemmungsgebiet eines HQ_{extrem}. Das Plangebiet wird derzeit noch teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzt, das anfallende Regenwasser kann auf diesen Flächen momentan versickern bzw. verdunsten. Die Versickerung trägt zur Grundwasserneubildung bei. Allerdings kann es durch die landwirtschaftliche Nutzung

[3] Ein Auszug aus der Bodenkarte NRW ist als Anlage 1, Karte 6 beigefügt.
[4] Der Erläuterungsbericht ist als Anlage 1 zur städtebaulichen Begründung (Teil A) beigefügt.

auch zu einer Belastung des Grundwassers durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel kommen. Die Versickerung auf privaten Grundstücken wird im derzeit gültigen Planungsrecht (1. und 3. Änderung) gemäß § 44 LWG geregelt. Anfallendes Regenwasser muss auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Diese Regelung findet sich auch in der 4. Änderung wieder.
Laut des o.g. Erläuterungsberichts ist die lokale Grundwasserströmung mit sehr flachen Gradienten nach Westen auf den Rhein ausgerichtet. Das LANUV NRW gibt für das Plangebiet einen höchsten Grundwasserstand von ca. 20,7 m ü. NHN an. Daraus können Mindestflurabstände von rd. 4,5 m unter der Geländeoberkante (u. GOK) abgeschätzt werden. Diese Werte passen zu den Untersuchungsergebnissen, denn während der Feldarbeiten wurde in den Bohrungen kein Grundwasser angetroffen. Die Schichten waren lediglich erdfeucht.
Gemäß des Bewirtschaftungsplanes 2016-2021 für das Teileinzugsgebiet Rhein/ Rheingraben Nord wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins“ (Wasserkörper-ID 27_05) in Bezug auf einzelne Stoffe (bspw. Nitrat) durchgängig als gut bewertet wird, d.h. die in Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV 2010) angegebenen Schwellenwerte werden nicht überschritten. Bei der Gesamtbewertung des chemischen Zustandes sind – neben den Schwellenwerten einzelner Stoffe – auch Hinweise auf Einträge aus vom Menschen bedingten Quellen relevant sowie Erkenntnisse über schädliche Einflüsse vom Grundwasser auf die Oberflächengewässer, auf grundwasserabhängige Landökosysteme oder auf Grundwassernutzungen. Es liegen signifikante Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme vor, wodurch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Gesamtergebnis als schlecht bewertet wird. Nähere Erläuterungen zu diesem Befund werden nicht genannt. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird ebenfalls aufgrund der Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme als schlecht bewertet.

B 1.2.5 Schutzgut Klima/ Luft

Die Stadt Wesel liegt regionalklimatisch gesehen in der niederrheinischen Tiefebene, in der maritimes Klima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern vorherrscht. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt 700 bis 750 mm/ Jahr. Aufgrund der Windhäufigkeit und die geringen Reliefunterschiede kommt es zu einer guten Durchlüftung. Laut Klimaatlas herrscht im Plangebiet hingegen eine mittlere bis stellenweise geringe Durchlüftung. Die Hauptwindrichtungen sind Südwest – West, bei Schwachwindlagen Ost bzw. Südwest.
Das Plangebiet ist geprägt durch die oben beschriebenen größtenteils günstigen bioklimatischen Verhältnisse. Es wird derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzt, das anfallende Regenwasser kann daher derzeit auf dieser Fläche versickern bzw. verdunsten. Die Verdunstung des Niederschlagswassers bewirkt, dass der Umgebungsluft die Wärme entzogen wird und diese somit gekühlt wird. Aus dem KlimaFIS des Regionalverbands Ruhr geht daher hervor, dass das Plangebiet dem

Klimatop „Freilandklima" bzw. stellenweise dem Klimatop „Stadtrandklima" zuzuordnen ist und bioklimatischen Verhältnisse als günstig zu bewerten sind.
Vorbelastungen durch Staub- und Geruchsentwicklung entstehen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
Für die Bewertung des Plangebiets werden die Kriterien Luftaustausch/ Klimaausgleich und Luftfilterung/ Immissionsschutz herangezogen. Das zentrale Element der klimatischen Ausgleichswirkung ist die ständige Durchmischung und Erneuerung der Luft; dementsprechend ist das Vorhandensein von Kaltluftentstehungsgebieten und Luftleitbahnen (Frischluftzufuhr) von Bedeutung. Waldflächen, Heckenstrukturen und andere Gehölzbestände tragen zur Milderung von Klimaextremen und zur Luftreinhaltung bei und sind deshalb wichtig für den Klimaausgleich. Vor dem Hintergrund des weitgehenden Fehlens klimatisch relevanter Gehölzstrukturen und der Immissions-Vorbelastung hingegen weist das Plangebiet insgesamt eine geringe klimatische Bedeutung auf.

B 1.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet kann zum jetzigen Zeitpunkt bebaut werden, bzw. ist bis auf die landwirtschaftliche Fläche im Süden des Plangebiets bereits bebaut. Großgrünbestände (Bäume und Sträucher) befinden sich nicht im Plangebiet. Ein Teil des Plangebiets ist hingegen durch landwirtschaftliche Nutzfläche geprägt. Für die Bewertung der Bedeutung des Plangebiets für das Landschaftsbild werden die Kriterien Wiedererkennungswert und Eigenart sowie Vielfalt und Schönheit herangezogen. Die Eigenart oder der Wiedererkennungswert einer Landschaft ist immer dann als hoch einzustufen, wenn sich spezielle, identitätsprägende Elemente erkennen lassen. Solche Elemente sind im Plangebiet nicht zu finden. Gleiches gilt für die Vielfalt, da das Plangebiet als strukturarm zu bezeichnen ist. Das Plangebiet hat somit nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut.
Da im rechtswirksamen Flächennutzungsplan das Plangebiet bereits als Baufläche dargestellt ist, wurde diese Fläche bei der Aufstellung des rechtskräftigen Landschaftsplanes nicht berücksichtigt, sondern vielmehr dem besiedelten Bereich zugeschlagen. Lediglich der südöstliche Bereich des weiteren Untersuchungsgebietes wird in der Entwicklungskarte mit dem Ziel der Anreicherung (Entwicklungsraum A 3: Agrarlandschaft bei Lackhausen) festgesetzt[5]. Im Landschaftsplan heißt es hierzu: „In Teilbereichen ist die Entwicklung von einem kleinteiligen Nutzungswechsel und die Erhöhung des Anteils von belebenden Landschaftselementen anzustreben. Die durch Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze strukturierte Kulturlandschaft ist zu erhalten. Die Vernetzung der gliedernden Landschaftselemente ist zu optimieren."
In der Festsetzungskarte Teil 1 sind Naturdenkmäler entlang der Lindenallee (in direkter Nähe zum weiteren Untersuchungsraum) aufgeführt[6]. Hierbei handelt es sich um eine ca. 220 m lange Allee aus insgesamt 55 Winterlinden mit einer Höhe von 26

[5] Siehe hierzu Anlage 1, Karte 2
[6] Siehe hierzu Anlage 1, Karte 3

m, Stammumfängen von 198 bis 280 cm und einem Alter von ca. 130 Jahren. Die Allee ist die einzige freistehende, in sich vollständig geschlossene und gut erlebbare Lindenallee im Kreisgebiet, deren Einzelbäume sich zudem durch eine hohe Vitalität auszeichnen. Die Allee wurde aufgrund der Seltenheit und Schönheit geschützt. In einer Entfernung von ca. 700 m zum Plangebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Isselniederungen, Drevenacker Landwehr".
In der Festsetzungskarte Teil 2 ist der Bereich südöstlich des Plangebiets als Strukturreicher Offenlandbereich (Maßnahmenraum M 15: Niederterrasse bei Blumenkamp und Lackhausen) festgesetzt[7]. Im Landschaftsplan werden folgende Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt: Anlage von Biotopstrukturen (insg. ca. 0,5 – 1 ha): Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen; Anpflanzen von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen; Anlage von Streuobstwiesen. Darüber hinaus wird die Umwandlung von Acker in Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes benannt, allerdings gilt dies nur in Gewässernähe. Als Optimierungsmaßnahme wird die an den Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen in Gewässernähe aufgeführt.
Vorrangbereiche und Biotopverbunds-Flächen sind nicht in der näheren Umgebung des Plangebiets festgesetzt. Auch gesetzlich geschützte Biotope gem. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) sind nicht vorhanden.

B 1.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt im Bereich der Kulturlandschaft „Unterer Niederrhein" sowie dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Untere Lippe – Dorsten-Holsterhausen". Beide Landschaften sind morphologisch geprägt durch die Fließgewässer Rhein und Lippe. In beiden Bereichen lassen sich bis heute die Siedlungsentwicklung in den letzten Jahrhunderten ablesen und Spuren alter Siedlungen entdecken.
Als Sachgüter innerhalb des Plangebiets sind neben den vorhandenen Wohngrundstücken die Verkehrsinfrastruktur sowie die üblicherweise im Verkehrsraum unterirdisch verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telefon, etc.) zu nennen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen zählen derzeit zu den nutzbaren Ressourcen des Plangebiets, können derzeit aber bereits bebaut werden und sind auch zukünftig als Wohnbauflächen vorgesehen.
Für das Plangebiet liegen keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor.

B 1.3 Übersicht über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ein Verzicht auf die vorgestellte Planung würde entweder die Fortsetzung der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung oder die Entwicklung von Wohnbauflächen gemäß der Bebauungspläne Nr. 94, 1. und 3. Änderung bedeuten.
Die Beibehaltung der jetzigen aktuellen Nutzungen würde den derzeitigen Umweltzustand weitgehend konservieren bzw. bewahren. So würde bspw. das

[7] Siehe hierzu Anlage 1, Karte 4

Artenspektrum der Tier- und Pflanzenwelt auch weiterhin gering bleiben. Die Entwicklung gemäß den rechtskräftigen Bebauungsplänen würde mit einem höheren Versiegelungsgrad und somit mit einem größeren Eingriff in Natur und Landschaft einhergehen, als sie mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 beabsichtigt ist. Darüber hinaus würde sich ein anderer Verlauf des Hohen Weges ergeben.

B 1.4 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Im vorangegangenen Kapitel wurde eine Bestandsbeschreibung und -bewertung vorgenommen. Auf dieser Grundlage werden nun die möglichen Auswirkungen der Planung aufgeführt und bewertet.

B 1.4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Während der Bauzeiten (Errichtung der Gebäude, Herrichtung von Grünstrukturen und Herrichtung technischer und Verkehrs-Infrastruktur) kann es durch Baumaschinenlärm, Staubentwicklung und ein erhöhtes Transportaufkommen temporär zu Beeinträchtigungen der Wohnqualität in angrenzenden Siedlungsbereichen (insb. nördlich des Plangebiets) und im Plangebiet selbst kommen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (insb. Landwirtschaft) sind die baubedingten Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass die Bautätigkeiten üblicherweise tagsüber und nicht während der Nacht(ruhe) stattfinden.

Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft (Lärm, Staub, Geruch) werden in Zukunft weiterhin, wenn auch verringert, bestehen. Der Bereich südöstlich des Plangebiets wird auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen werden allerdings, auch aufgrund der vorgesehenen Anpflanzungen entlang der Grundstücksflächen, gering sein.

Nach der Umsetzung der Planung ist mit einem durch die Planung selbst induzierten geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, welcher nach gültigem Planungsrecht aber zum jetzigen Zeitpunkt schon möglich wäre. Durch die Ausweitung der Verkehrsberuhigung auf den Hohen Weg ist eine Entlastung der Anwohner zu erwarten, da eine Verlagerung zum nichtmotorisierten Verkehr im Plangebiet und in unmittelbarer Nähe dazu stattfindet.

Im Plangebiet, insb. im südlichen Bereich, werden sich Veränderungen des Wohnumfeldes durch die Überformung des Landschaftsraumes durch Bebauung ergeben. Vor dem Hintergrund, dass der Flächennutzungsplan (FNP) seit jeher Wohnbauflächen dargestellt hat, mussten die Anlieger aber damit rechnen, dass sie eines Tages nicht mehr die Randlage ihres Baugebietes werden genießen können. Darüber hinaus wurde die Darstellung des FNP mit den Bebauungsplänen Nr. 94, 1. und 3. Änderung bereits in rechtskräftiges Baurecht umgesetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich zu bewerten sind.

STADT WESEL D
* Ersatzlos gestrichen

B 1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die im Plangebiet ~~überwiegend~~* vorzufindende Wohnbebauung sowie in Teilen der derzeit noch intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzung haben sich nur recht artenarme Pflanzen- und Tierbestände entwickeln können. Daher ist die Bedeutung des Plangebiets für das Schutzgut bzw. für die Artenvielfalt gering. Ein großer Teil der im Plangebiet nachgewiesenen Arten wird sich auch in Zukunft halten können, da es sich um Ubiquisten bzw. Allerweltsarten handelt. Diese Arten weisen meist einen landesweit günstigen Erhaltungszustand und eine große Anpassungsfähigkeit auf, daher kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden im Plangebiet durch die Faunistische Bestandserfassung für den unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan Nr. 237 „Am Schwan – Nord“ in der südwestlichen Ecke des Plangebiets erfasst (Zwergfledermaus), außerdem wurde auf der Ackerfläche (etwas weiter südlich des Plangebiets noch Saatkrähen und Silbermöwen als gelegentliche Nahrungsgäste festgestellt. Durch die Umsetzung der Planung bleibt der Lebensraum für die genannten Arten weiterhin nutzbar, da die Tiere in gleichartigen Lebensräumen ausreichende Lebensbedingungen finden, wie ihr jetziges Vorkommen in diesem Bereich belegt.

Da mit der Umsetzung der Planung auch ein Abriss von vorhandenen Gebäuden einhergehen könnte, hat die Artenschutzrechtliche Prüfung ergeben, dass eine Betroffenheit und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für insg. 18 Fledermausarten nicht sicher ausgeschlossen werden kann[8]. Daher muss eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme vorsorglich formuliert werden. Auf der anderen Seite können sich durch die geplante Bebauung für die gebäudebewohnenden Fledermäuse neue besiedelbare Strukturen ergeben. Darüber hinaus wird beim Neubau von Gebäuden die Verwendung von verschiedenen Nisthilfen (Fertigbausteinen oder Nistkästen) angeregt, die im Gebäude integriert oder nachträglich angebracht werden. Dem Artenverlust entgegenwirken und somit neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Arten (Fledermäuse und Vögel) schaffen.

Die vorgenannten Wirkungen des Eingriffes beziehen sich auf die heutige reale Situation, und auch dabei konkret auf die kleine Ackerfläche am Südrand des Plangebiets. Die zurzeit rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 94, 1. und 3. Änderung sehen hier aber bereits eine Bebauung einschließlich Erschließung vor. Daher entsteht planungsrechtlich kein neuer Eingriff. Durch die 4. Änderung werden 335 qm öffentliche Grünfläche zum Erhalt festgesetzt, ebenso bleiben 371 qm landwirtschaftliche Fläche erhalten. Dadurch wird der Eingriff, wenn auch geringfügig,

[8] Siehe hierzu Kapitel „**B 2 Artenschutzrechtliche Prüfung**“

gegenüber der aktuell rechtskräftigen Planung verringert. Aus diesem Grund entfallen Kompensationserfordernisse im Rahmen der Eingriffsreglung.

B 1.4.3 Schutzgut Fläche/ Boden

Aufgrund der Überplanung wird der Versiegelungsgrad in geringem Umfang durch Festsetzung einer kleinen öffentlichen Grünfläche und dem Erhalt einer kleinen landwirtschaftlichen Fläche gemindert.
Die Eingriffe in den Boden werden im Zusammenhang mit dem ökologischen Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert. Durch die im Plangebiet festgesetzten Grün- und Anpflanzflächen kann der erforderliche Ausgleich vollständig im Plangebiet nachgewiesen werden, es wird sogar ein Überschuss von 1.648 ökologischen Werteinheiten (ÖWE) erzeugt. Ein darüber hinaus gehender planexterner Ausgleich ist somit nicht erforderlich.
Im Plangebiet ist eine Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche vorgesehen. Da diese voraussichtlich geringer ausfällt als es bei den rechtskräftigen Bebauungsplänen (1. und 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94) derzeit möglich ist, wird durch die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 94 das Schutzgut Fläche in einem geringeren Umfang beeinträchtigt als bisher. Dies schlägt sich auch in einem Überschuss von 1.648 ökologischen Werteinheiten nieder.

B 1.4.4 Schutzgut Wasser

Durch die dauerhafte Versiegelung kommt es zu einer Verringerung der Versickerungsmenge und damit zu einer Verringerung der Grundwassererneuerung. Dieser Eingriff kann durch Versickerungsauflagen bzw. Versickerungsanlagen in den öffentlichen Flächen gemindert werden. Die neue Planung führt zur einer Verringerung der Versiegelung. Zudem werden in der neuen Planung Versickerungsmulden festgesetzt.
Für die Behandlung des Niederschlagswassers liegt ein Versickerungsgutachten für den angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237 „Am Schwan – Nord" vor. Eine Versickerung ist im Gebiet möglich, die Versickerungsmulden sind entsprechend herzurichten.

B 1.4.5 Schutzgut Klima/ Luft

Hier kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, da die Eingriffsfläche relativ klein ist und durch die angrenzenden Verkehrstrassen und Bebauung vorbelastet ist.
Die kleinklimatische Erhöhung der Temperatur durch die vermehrte Abstrahlung des Sonnenlichtes durch die versiegelten Flächen und die Baukörper wird durch die Vegetation der Gartenflächen mindestens zum Teil (abhängig vom Anteil der Sträucher und Bäume) wieder ausgeglichen.

Positive Effekte werden durch die Ausweitung des verkehrsberuhigten Bereichs im Bereich des Hohen Weges erreicht. Durch die Verkehrsberuhigung werden die

Anwohner motiviert sich zu Fuß oder mit dem Fahrrad fortzubewegen. Dadurch kann eine Verringerung der Schadstoffbelastung erreicht werden.

B 1.4.6 Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen, wie Lärm- und Staubimmissionen können temporär auftreten und sind auf den Zeitraum der Bauphase begrenzt. Mit der baubedingten Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Baustreifen, Bodenlager und Baufelder werden überwiegend derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Weiterhin können temporäre Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Baustellenverkehr und Baukräne auftreten. Diese Eingriffsfolgen entstehen nicht durch die neue Planung, sondern sind auch jetzt schon durch die rechtskräftigen Bebauungspläne möglich.
Weiterhin wird zur offenen Landschaft hin eine zweireihige Hecke mit einzelnen Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste festgesetzt. Dadurch wird die Bebauung in das Landschaftsbild eingefügt.

B 1.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die geringe Größe des Plangebiets ist kein Eingriff in die Kulturlandschaft oder den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich zu erwarten.
Da für das Plangebiet keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, sind keine Beeinträchtigungen von Kulturgütern durch die Planung zu erwarten. Gleiches gilt für die Sachgüter.

B 1.4.8 Wechselwirkungen

Aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge im Naturhaushalt verursachen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern. So kommt es bspw. durch Versiegelung von Boden zu einer Störung der Grundwasserneubildung und -speicherung und einer damit verbundenen Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes. Gleichzeitig führt der Verlust natürlicher Bodenfunktion für Pflanzen und Tiere zu einer Veränderung der Lebensbedingungen, da sich der potenzielle Lebensraum einzelner Arten verkleinern kann. Mit der Versiegelung geht darüber hinaus üblicherweise eine Veränderung des Landschaftsbildes einher und somit auch der Erholungseignung des entsprechenden Gebietes. Der Verlust der Freiflächen wirkt sich außerdem grundsätzlich negativ auf das Lokalklima des Raumes aus.
Aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet für keines der Schutzgüter eine besondere Bedeutung hat, gehen mit der Planung auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter einher. Somit ist auch nicht anzunehmen, dass aufgrund der oben beschriebenen funktionalen Wechselbeziehungen erhebliche Beeinträchtigungen entstehen.

B 1.4.9 Schutzziel Emissionsvermeidung; sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern

Die Nutzung erneuerbarer Energien und die Umsetzung des Leitbilds der Stadt der kurzen Wege tragen zur Vermeidung von Emissionen bei. Im Plangebiet wird durch den Bebauungsplan die Nutzung von Solaranlagen auf den Dächern der Wohngebäude ermöglicht. Darüber hinaus befinden sich in der Nähe Einrichtungen (z.B. Nahversorgungszentrum, Schulen, Kindergarten, Spielplatz), weshalb davon ausgegangen werden kann, dass viele Wege nicht mit dem PKW, sondern mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden. Über beide Ansätze kann zu einer Vermeidung von Emissionen beigetragen werden.
Die im Plangebiet anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.
Die Abwasserentsorgung der im Plangebiet befindlichen, bereits bebauten Grundstücke wird über vorhandene Kanäle sichergestellt. Für die derzeit unbebauten Grundstücke wird die Einleitung des Schmutzwassers in das Kanalnetz der Stadt Wesel über den vorhandenen Kanal in der Julius-Leber-Straße (DN 250) erfolgen. Auf diese Weise ist die Weiterleitung in das zentrale Klärwerk und somit eine ordnungsgemäße Behandlung des Schmutzwassers für sämtliche Grundstücke im Plangebiet gewährleistet.

B 1.4.10 Schutzziel Nutzung erneuerbarer Energien; sparsame/ effiziente Energienutzung

Durch eine textliche Festsetzung sollen Anreize für die Energieeinsparung sowie für die Errichtung von Anlagen zur solaren Energiegewinnung geschaffen werden. Daher wird eine Überschreitung der maximal zulässigen Firsthöhe um bis zu 0,50 m für ausnahmsweise zulässig erklärt, sofern sich diese Überschreitung aufgrund eines höheren konstruktiven Dachaufbaus durch Passiv-Energiehäuser und Solarenergieanlagen ergibt. Des Weiteren werden Dachneigungen und Dachformen im Bebauungsplan bewusst nicht vorgegeben, um den Bauherren eine flexible Anpassung an technischen Entwicklungen zu ermöglichen.

B 1.4.11 Schutzziel Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Mit der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, mit der die ursprüngliche Rahmenrichtlinie 96/62/EG, deren Tochterrichtlinien 1 bis 3 sowie Regelungen über den EU-Datenaustausch zusammengefasst wurden, werden folgende Ziele verfolgt:

1. Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen zur Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt
2. Beurteilung der Luftqualität in den Mitgliedstaaten anhand einheitlicher Methoden und Kriterien

3. Gewinnung von Informationen über die Luftqualität als Beitrag zur Bekämpfung von Luftverschmutzungen und -belastungen und zur Überwachung der langfristigen Tendenzen und der Verbesserungen, die aufgrund einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Maßnahmen erzielt werden
4. Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit zu solchen Informationen über die Luftqualität
5. Erhaltung der Luftqualität dort, wo sie gut ist, und Verbesserung der Luftqualität, wo das nicht der Fall ist
6. Förderung der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Verringerung der Luftverschmutzung.

Gemäß § 48a Abs. 1 BImSchG können Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Immissions- und Emissionswerten einschließlich der Verfahren zur Ermittlung sowie Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte und zur Überwachung und Messung erlassen werden. Auf dieser Grundlage wurde die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) erlassen, mit der die Richtlinie 2008/50/EG in nationales Recht umgesetzt wurde. § 50 Satz 2 BImSchG nimmt nach der aktuellen Rechtslage die 39. BImSchV in Bezug, in dem geregelt wird, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.
Das BauGB wiederum übernimmt die Anforderungen des § 50 BImSchG. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden zu berücksichtigen.
Nach Auswertung der Messergebnisse der Messstation „Wesel-Feldmark", die im Gewerbegebiet an der Mercatorstraße nahe der L 7 liegt, wodurch sowohl gewerblich als auch verkehrlich bedingte Luftschadstoffe berücksichtigt werden, wurden folgende Hintergrundbelastungswerte ermittelt:

- Zum Schutz der menschlichen Gesundheit wurde europaweit für Stickstoffdioxid (NO_2) der 1-Stunden-Grenzwert von 200 µg/m³ festgelegt, der nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden darf. In Wesel ist dieser Wert im Jahr 2017 kein einziges Mal überschritten worden. Der Jahresgrenzwert beträgt 40 µg/m³. Zum Schutz der Vegetation wird ein kritischer Wert von 30 µg/m³ als Jahresmittelwert verwendet. In Wesel wurde ein Jahresmittelwert von 22 µg/m³ ermittelt; der festgelegte Jahresgrenzwert bzw. der Jahresmittelwert werden somit unterschritten.
- Zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der Tagesgrenzwert für die Feinstaubfraktion PM_{10} 50 µg/m³ und darf nicht öfter als 35-mal im Jahr überschritten werden. In Wesel ist dieser Wert im Jahr 2017 fünfmal überschritten worden. Der zulässige Jahresmittelwert beträgt 40 µg/m³, in Wesel wurde ein Jahresmittelwert von 18 µg/m³ gemessen. Für die noch kleineren Partikel $PM_{2,5}$ gilt seit 2015 ein Immissionsgrenzwert von 25 µg/m³ im Jahresmittel (in Wesel 14 µg/m³ gemessen).

- Zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist für Ozon (O_3) ein Zielwert festgelegt: Der maximale 8-Stunden-Wert eines Tages darf an höchstens 25 Tagen pro Kalenderjahr den Wert von 120 µg/m³ überschreiten; in Wesel wurde dieser Wert im Jahr 2017 14-mal überschritten. Zum Schutz der Vegetation gilt ein Zielwert von 18.000 µg/m³*h als Summe der Differenz zwischen Einstundenmittelwerten über 80 µg/m³ und 80 µg/m³ während Tagesstunden (8–20 Uhr) der Hauptvegetationszeit von Mai bis Juli (AOT 40). Dieser Wert liegt in Wesel bei 11.948 µg/m³*h.

Hinweis: Zu den Schadstoffen Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei, und Benzol liegen keine Messergebnisse an der Messstation „Wesel-Feldmark" vor.

Es ist davon auszugehen, dass sich mit der Umsetzung der Planung keine Veränderungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität ergeben werden.

B 1.4.12 Zusätzliche Angaben

Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Im Geltungsbereich der vierten Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 ist nach gültigem Planungsrecht bereits zum jetzigen Zeitpunkt Wohnbebauung möglich. Die benachbarten Plangebiete, die nördlich an das Plangebiet grenzen, sind darüber hinaus bereits entwickelt. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind somit nicht zu erwarten. Im Süden des Plangebiets schließt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237 an. Auch hier sind keine erheblichen Effekte aus der Kumulierung der Auswirkungen zu erwarten.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für bauliche Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

B 1.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Aus den vorangegangenen Kapiteln sind die mit der Planung einhergehenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt worden. Zur Reduzierung dieser Auswirkungen werden im Bebauungsplan Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die teilweise bereits im vorangegangen Kapitel schutzgutspezifisch thematisiert wurden. Diese sowie darüberhinausgehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in diesem Kapitel zusammenfassend beschrieben.
Grundsätzlich gilt, dass der mit der Planung einhergehende, bedeutendste Eingriff die Versiegelung großer Teile des Plangebiets darstellt. Daher wurden die Verkehrsflächen und Querschnitte auf das – unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzungen – notwendige Maß beschränkt. Gleiches gilt für das Maß der (Wohn-) Bebauung; dieses wird durch textliche Festsetzungen und der

Ausweisung von Einzelbaufenstern entsprechend gesteuert. Darüber hinaus wird die mögliche Versiegelung von (Vor-) Gärten beschränkt.
Die mit der Versiegelung einhergehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden durch Festsetzungen zur Regenwasserversickerung vermindert. Während das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken über die belebte Bodenzone dem Untergrund zuzuführen ist, wird das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage innerhalb der öffentlichen Grünfläche eingeleitet. Das Niederschlagswasser kann somit weiterhin dem Grundwasserkörper zugeführt werden. Um Hochwasserschäden in den Gebäuden zu vermeiden, wurde geregelt, dass die Fußbodenoberkante der Erdgeschosse der baulichen Anlagen höher liegen muss als die öffentlichen Straßenverkehrsflächen.
Die Wohnbauflächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans grenzen direkt an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Um zwischen der zukünftigen Wohnbebauung und der Landwirtschaftsflächen einen ansprechenden Übergang zu gestalten und zu sichern, sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in diesem Bereich vorgesehen. Auf diesen Flächen sollen zukünftig Heckenpflanzungen vorgenommen und dauerhaft erhalten werden. Bei der Festsetzung ist darauf geachtet worden, dass ausschließlich lebensraumtypische Arten verwendet werden. Heimische Gehölze sind an das lokale Klima und die lokalen Bodenverhältnisse bestens angepasst. Daher kommen solche Gehölze wesentlich besser mit den vorherrschenden Witterungsverhältnissen zurecht. Auch sind heimische Gehölze widerstandsfähiger gegen bspw. Krankheiten. Darüber hinaus sind sie Teil des Naturhaushalts und bieten einer Vielzahl von heimischen Tieren Nahrung und Lebensraum. Somit können sich neue Biotopstrukturen sowie neue Lebensräume für bestimmte Tierarten etablieren. Daher wird folgende Festsetzung aufgenommen:
In der Anpflanzfläche ist eine Heckenpflanzung vorzunehmen. Zulässige Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Aufgrund der in der Nähe befindlichen Einrichtungen (z.B. Nahversorgungszentrum, Schulen, Kindergarten, Spielplatz) kann davon ausgegangen werden, dass viele Wege nicht mit dem PKW, sondern mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden. Dieser Umstand – Stichwort „Stadt der kurzen Wege“ – unterstützt ebenfalls das Klimaschutzziel bzw. trägt zur Minderung der Treibhausgase bei.
Neben den bereits genannten Festsetzungen werden darüber hinaus einige Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. So werden Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung des belebten Oberbodens benannt sowie Maßnahmen zur Minderung der Aufheizung des Lokalklimas empfohlen. Darüber hinaus wird auf die mögliche Betroffenheit und somit auf das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG hingewiesen, sofern Gebäude abgerissen werden sollen. In diesem Zusammenhang wird auf die erforderlichen baubegleitenden Maßnahmen hingewiesen:

Schutz des belebten Oberbodens
Zum Schutz und zur Sicherung des belebten Oberbodens im Bereich der Baumaßnahme ist dieser in Mieten fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern. Der Boden ist gegen Verunkrautung und sonstige Verunreinigungen zu schützen. Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

Verbesserung des Lokalklimas
Zur Minderung der Aufheizung des Lokalklimas bzw. Verbesserung des Kleinklimas sind folgende Maßnahmen zu empfehlen:

a) Fassadenbegrünung entweder mit Selbstklimmern und/ oder mit Schlingpflanzen an Kletterhilfen
b) Extensive Dachbegrünung mit mind. 10 cm starker Vegetationsschicht auf den Garagen
c) Anlage von Gartenteichen, die durch einen Teil des Niederschlagswassers gespeist werden können (eine wasserrechtliche Genehmigung ist erforderlich)

Artenschutz
Beim Abriss von Gebäuden könnten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden. Um dies zu vermeiden, muss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Fachgutachter beauftragt werden, der die An- und die Abwesenheit der Fledermäuse vor Ort überprüft. Erst nach der Freigabe durch den Fachgutachter darf mit dem Abriss der Gebäude begonnen werden.

Anhang (Pflanzliste)

Acer campestre	Feldahorn
Berberis*	Berberitze
Carpinus betulus	Hainbuche
Chaenomeles*	Scheinquitte
Cornus mas	Kornelkirsche
Cotoneaster*	Felsenmispel
Crataegus*	Weißdorn
Deutzia*	Deutzie
Ilex*	Ilex, Stechpalme
Ligustrum*	Liguster
Mahonia aquifolium	Mahonie
Philadelphus*	Pfeifenstrauch
Potentills fruticosa	Fünffingerstrauch
Ribes*	Johannisbeere
Rosa*	Rosen
Spiraea*	Spierstrauch
Symphoricarpus*	Schnee- und Purpurbeere
Taxus*	Eibe

*in Arten und Sorten

B 1.6 Fachbeitrag zur Eingriffsbilanzierung

Im vorherigen Kapitel sind die im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen beschrieben worden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird in diesem Kapitel der externe Kompensationsbedarf ermittelt.

B 1.6.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für den Bebauungsplan Nr. 94, 4. Änderung wird eine quantitative Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" vorgenommen. Dazu werden zunächst die vorhandenen[9] Biotopstrukturen[10] hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit – auf einer Skala von 0 bis 10 – beurteilt. Nach dem gleichen Schema wird auch die Planung bewertet. In der Tabelle 3 wird diese Beurteilung tabellarisch vorgenommen. Dort werden zunächst der Biotoptyp-Code, die Biotoptyp-Bezeichnung sowie der Grundwert aufgeführt. Während bei vorhandenen Biotopstrukturen der Grundwert A (Ausgangszustand) zugrunde gelegt wird, gilt für die Planung der Grundwert P (Planung). Alsdann wird die Flächengröße des jeweiligen Biotoptyps dargestellt. Der Biotopwert ergibt sich durch Multiplikation der jeweiligen Flächengröße und des Grundwertes. Aus der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" geht hervor, dass auch Auf- bzw. Abwertungen berücksichtigt werden können. In diesen Fällen wird der Biotopwert ermittelt, indem zunächst der Grundwert mit dem Korrekturwert addiert wird. Die Summe wird daraufhin mit der Flächengröße multipliziert.

Der Kompensationsbedarf wird durch Subtraktion des Gesamtbiotopwerts P vom Gesamtbiotopwert A ermittelt. Wie aus der Tabelle 3 hervorgeht, werden durch die neue Planung die versiegelten Flächen verringert und eine kleine landwirtschaftliche Fläche und eine öffentliche Grünfläche erhalten. Dadurch verbessert sich die Eingriffsbilanz, im Vergleich zum durch die rechtskräftigen Bebauungspläne ermöglichten Eingriff. Daher kann der durch die Planung hervorgerufene Eingriff im Plangebiet nicht nur vollständig ausgeglichen werden; vielmehr wird durch die Planung ein Überschuss von 1.648 ökologischen Werteinheiten (ÖWE) erzeugt (das entspricht einer Fläche von 816 qm bei einem angenommenen Aufwertungspotenzial von 2 ÖWE pro qm). Diese überschüssigen ÖWE stehen grundsätzlich für eine externe Kompensation anderer Bebauungspläne zur Verfügung und können bei Bedarf entsprechend verrechnet werden.

[9] Da es sich bei der hier vorgestellten Planung um eine Überplanung rechtskräftiger Bebauungspläne (Bebauungspläne Nr. 94, 1. und 3. Änderung) handelt, werden deren Festsetzungen als Grundlage für die Bewertung des Ausgangszustandes herangezogen.

[10] Die vorhandenen Biotopstrukturen können der Anlage 2, Karte 5 entnommen werden.

Code	Nutzungs-/Biotoptyp	Grundwert		Auf- / Abwertung		Fläche vorher		Fläche nachher	
		A	P	A	P	in m²	Biotop wert	in m²	Biotop wert
1.2	Versiegelte Flächen mit Versickerung, Wohngebiet	0,5	0,5	0	0	5.203	2.602	5.106	2.553
1.2	Versiegelte Flächen mit Versickerung, Verkehrsflächen	0,5	0,5	0	0	1.446	723	890	445
3.1	Landwirtschaftliche Fläche	2	2	0	0	0	0	384	768
4.3	Zier- und Nutzgarten mit < 50% einh. Gehölzen	2	2	0	0	3.469	6.938	3.404	6.808
4.6	Extensivrasen (Versickerungsflächen)	4	4	0	0	0	0	334	1.337
Gesamtfläche des Untersuchungsgebietes						**10.118**		**10.118**	
Summe Biotopwert							**10.263**		**11.911**
Biotopwertdifferenz (Biotopwert vorher - Biotopwert nachher)						**-1.648**			

Tabelle 3: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Hinweis: Der Bebauungsplan Nr. 94, 4. Änderung überplant die 3. Änderung vollständig. Für die 3. Änderung wurde seinerzeit eine erforderliche externe Kompensation von 288 ÖWE ermittelt, die auf dem Ökokonto mit der Bezeichnung AF 09 „NSG Aue 1" (Gemarkung Wesel, Flur 74, Flurstücke 31, 33, 34 und 36) erbracht wurde. Diese Ökopunkte stehen mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 94, 4. Änderung wieder zur Verfügung.

B 1.6.2 Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in schutzwürdige Böden

Wie aus dem Kapitel „B 1.4.3 Schutzgut Fläche/ Boden" hervorgeht, liegen im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden vor. Ein gesonderter Ausgleich für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist daher nicht erforderlich.

B 1.6.3 Forstrechtlicher Ausgleich

Da im Plangebiet keine Waldstrukturen vorhanden sind, die aufgrund der Planung entfernt werden müssen, ist ein forstrechtlicher Ausgleich daher nicht erforderlich.

B 1.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 94, 1. und 3. Änderung sehen im Geltungsbereich der 4. Änderung die Entwicklung von Wohnbauflächen vor. Da jedoch für diese Änderung des Bebauungsplans die städtebauliche Sicherung des Verlaufs des Hohen Wegs vorrangig ist, ist die Suche eines Alternativstandorts gegenstandslos.

B 1.8 Auswirkungen durch schwere Unfälle/ Katastrophen

B 1.8.1 Seismische Einwirkungen

Gemäß der Liste der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW (Anlage zum RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015) hat die Ermittlung der Einwirkungen aus Erdbeben noch nicht nach EN 1998-6, sondern nach wie vor nach DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten" (Stand: April 2005) zu erfolgen. Die Erdbebengefährdung wird hier durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt. Das Plangebiet liegt außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149, daher müssen keine besonderen Maßnahmen beim Hochbau ergriffen werden.

B 1.8.2 Bodenerosionen

Die Erosionsgefährdung der Böden hängt von mehreren Faktoren ab. In Regionen, in denen verbreitet erosionsempfindliche schluff- oder feinsandreiche Böden in Hanglagen auftreten und mit regelmäßig wiederkehrenden erosionswirksamen Niederschlägen, z.B. bei Gewittern, gerechnet werden muss, ist von einer hohen potenziellen Erosionsgefährdung auszugehen.
Auswertungen des Geologischen Dienstes zur potenziellen Erosionsgefährdung der Böden zeigen, dass es im Plangebiet keine bzw. sehr geringe Erosionsgefährdungen (< 0,5) gemäß DIN 19708 „Bodenbeschaffenheit" (Stand: Februar 2005) gibt. Gemäß der Landeserosionsschutzverordnung (LESchV) sind die landwirtschaftlichen Flächen nicht erosionsgefährdet (entspricht $CC_{Wasser}0$). Besondere Maßnahmen zum Erosionsschutz sind daher nicht erforderlich.

B 1.8.3 Überschwemmungen

Alle Gewässer in NRW wurden in Hinblick auf mögliche Auswirkungen eines Hochwassers bewertet. Bei Überschreitung bestimmter Schadensschwellen erhielten die Gewässer eine Einstufung als „Risikogewässer". Für diese ausgewiesenen Risikogebiete wurden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt. Dort sind die Auswirkungen von Hochwasserereignissen unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit dargestellt. Während Hochwassergefahrenkarten über das Ausmaß der Überflutungen (Ausdehnung, Wassertiefen und ggf. Strömungsgeschwindigkeiten) informieren, liefern Hochwasserrisikokarten ergänzende Angaben zur Anzahl der potentiell betroffenen Einwohner sowie mögliche Schäden für Wirtschaft, Natur, Sach- und Kulturgüter. Das Plangebiet wird laut Hochwassergefahren- sowie Hochwasserrisikokarte weder von einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit ($HQ_{häufig}$), noch von einem Hochwasser mittlerer (HQ_{100}) tangiert. Von Hochwassern mit geringer Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) wird ein kleiner Bereich im Nordosten des Plangebiets tangiert. Besondere vor einem Hochwasser schützende Maßnahmen müssen daher nicht ergriffen werden. Jedoch wird für den Bereich, der durch ein HQ_{extrem} tangiert wird eine Festsetzung gemäß § 78c WHG zum Einbau und Betrieb von Ölheizungen aufgenommen. Dies ist in diesem Bereich nur ausnahmsweise zulässig.
In NRW wurden die hochwassergefährdeten Flächen rechnerisch ermittelt und als Überschwemmungsgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert. Die Berechnungsgrundlage hierfür ist ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten hat das

Ziel, Schäden durch Hochwasserereignisse zu verringern oder sogar gänzlich zu vermeiden. Sie zählt zu den strategischen Vorsorgemaßnahmen im vorbeugenden Hochwasserschutz. Im Plangebiet gibt es weder festgesetzte noch vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

B 1.8.4 Starkregenereignis

Um Schäden in baulichen Anlagen aufgrund von Starkregenereignissen vorzubeugen, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Fußbodenoberkante der Erdgeschosse der baulichen Anlagen höher liegen muss als die öffentlichen Verkehrsflächen. Wenn der Höhenunterschied aber nicht auf ein maximales Maß begrenzt wird, besteht die Gefahr, dass das Kellergeschoss als normale Wohnfläche genutzt wird. Dies würde den Sicherheitsgedanken der Festsetzung konterkarieren. Daher wurde darüber hinaus festgesetzt, dass die Fußbodenoberkante der Erdgeschosse höchstens 0,50 m höher liegen darf als die Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche. Durch die Festsetzung der erforderlichen Versickerung des Niederschlagswassers auf den Privatflächen wird sichergestellt, dass das im Plangebiet anfallende Regenwasser nicht der Kläranlage zugeführt wird. Damit wird die Gefahr der Überlastung des Klärwerks insb. bei Starkregenereignissen reduziert, wodurch die Möglichkeit der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt – bspw. bei direkter Einleitung der Wassermassen in den Rhein – reduziert wird.

B 1.8.5 Betriebsunfall (z.B. Explosionen, starke Brände)

Im Plangebiet selbst können sich lediglich nicht störende Handwerksbetriebe ansiedeln, von denen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen bzw. besonderen Gefahren ausgehen. Die laut BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden laut Festsetzung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Das dem Plangebiet nächstgelegene Gewerbegebiet befindet sich an der Nordstraße/ Mercatorstraße und weist eine Entfernung von mindestens ca. 325 m zum Plangebiet aus. Sollten sich hier Betriebsunfälle mit einhergehenden Bränden/ Explosionen ereignen, ist aufgrund der Entfernung nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet von diesen Ereignissen betroffen wäre.
Der dem Plangebiet nächstgelegene Betriebsbereich eines Störfallbetriebes (hier: BYK Chemie) weist eine Entfernung von ca. 1.100 m auf. Da der angemessene Abstand des Betriebsbereiches 350 m beträgt, ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet von einem Störfall betroffen wäre.

B 1.9 Zusätzliche Angaben

B 1.9.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung/ Schwierigkeiten

Wie bereits im Kapitel „B 1.6.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen“ erwähnt, wurde eine quantitative Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" vorgenommen.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Bebauungsplans Nr. 94, 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 237 wurden die Ergebnisse der versickerungstechnischen Untersuchungen (hydrogeologisches Gutachten und Entwässerungsstudie) zum Bebauungsplan Nr. 237 herangezogen, um darüber Rückschlüsse über die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet erhalten zu können.
Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung wurde die faunistische Bestandserfassung zum Bebauungsplan Nr. 237 ausgewertet. Die Untersuchungsfläche dieses Gutachtens berührt den südwestlich Zipfel des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 94, 4. Änderung.
Die Angaben, wie z. B. die Wirkung auf das Lokalklima, beruhen auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen heute wegen fehlender Erhebungsmethoden nicht in vollem Umfang erfasst werden. Die wichtigen Umweltauswirkungen der Planung sind in Gutachten überprüft worden, so dass ausreichende Aussagen zu einer umweltverträglichen Umsetzung der Planung vorliegen.

B 1.9.2 Umweltüberwachung, Monitoring

Nach jetziger Ausgangslage ist nach Rechtskraft des Bebauungsplans der Ausführungsstand einmal pro Jahr zu überprüfen.
Falls sich dann aus jetziger Sicht unerwartete Umweltfolgen ergeben, ist entsprechend zu reagieren. Dabei ist die Stadt Wesel auf die Mitwirkung von Behörden, anderen Trägern öffentlicher Belange sowie auf die Information von Bürgern angewiesen.

B 1.9.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 „Ida-Noddack-Straße/Hoher Weg", 4. Änderung der Stadt Wesel soll die planungsrechtliche Sicherung des heutigen Verlaufs des Hohen Weges erreicht werden. Der Hohe Weg soll zukünftig als Verkehrsanbindung für ca. 35 Wohneinheiten in dem zu entwickelnden Baugebiet des Bebauungsplans Nr. 237 „Am Schwan" dienen. Zu diesem Zweck ist eine moderate Verbreiterung des Hohen Weges vorgesehen, die zukünftig Begegnungsverkehr ermöglicht und zeitgleich den Ausbau als verkehrsberuhigten Bereich möglich macht.
Die Prüfung der Auswirkung auf die verschiedenen Schutzgüter hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen keine erheblich dauerhaft negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch diese Verbesserung des Gesamtbiotopwerts müssen keine Ausgleichsmaßnahme vorgenommen werden.
Zu beachten ist, dass eine Betroffenheit und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für insg. 18 Fledermausarten nicht sicher ausgeschlossen werden kann[11]. Daher muss eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme vorsorglich formuliert werden.

[11] Siehe hierzu Kapitel „**B 2 Artenschutzrechtliche Prüfung**"

Bearbeitung
Stadt Wesel
Fachbereich 1
Team 14 – Bauleit- und Verkehrsplanung
Sachbearbeiter: Jürgen Illmer
Jan-Myro Beier
Stand: 06.08.2018

B 2 Artenschutzrechtliche Prüfung

B 2.1 Einleitung

B 2.1.1 Kurzdarstellung des Bebauungsplans

Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 94 „Ida-Noddack-Straße/Hoher Weg", 4. Änderung befindet sich im Norden des Stadtgebiets im Ortsteil Lackhausen. Die östliche Grenze des Plangebiets verläuft entlang einer landwirtschaftlichen Fläche, die hinter der Wohnbebauung an der Dietrich-Bonhoeffer-Straße anschließt. Die nördliche Grenze des Geltungsbereichs verläuft entlang der Julius-Leber Straße und der Ida-Noddack-Straße. Im Westen wird das Plangebiet durch die Wohnbebauung der Ida-Noddack-Straße 36 begrenzt. Die südliche Grenze bilden in weiten Teilen, landwirtschaftliche Flächen entlang des Hohen Weges und der Julius-Leber-Straße. An den Geltungsbereich schließt im Süden unmittelbar der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237 „Am Schwan – Nord" an.

Planungsanlass und Planungsziel

Anlass der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung des heutigen Verlaufs des Hohen Weges. Die bisherigen Planungen sehen eine verkehrliche Anbindung an die überörtlichen Straßen L 7 und B 70 vor. Diese Anbindung wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als städtebaulich nicht sinnvoll und somit als nicht erforderlich betrachtet. Der Hohe Weg soll zukünftig als Verkehrsanbindung für ca. 35 Wohneinheiten in dem zu entwickelnden Baugebiet des Bebauungsplans Nr. 237 „Am Schwan" dienen. Zu diesem Zweck ist eine moderate Verbreiterung des Hohen Weges vorgesehen, die zukünftig Begegnungsverkehr ermöglicht und zeitgleich den Ausbau als verkehrsberuhigten Bereich möglich macht.

Einher mit der nun favorisierten Linienführung des Hohen Weges geht eine Veränderung von bislang geplanten Wohnbauflächen, Baufeldern und Verkehrsflächen. Diese werden durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 bauleitplanerisch umgesetzt.

B 2.1.2 Rechtsgrundlagen

Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 BNatSchG zählen zu den besonders geschützten Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
b) nicht unter Buchstabe a fallende
 aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 bb) europäische Vogelarten,
c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

aufgeführt sind.

Um sicherstellen zu können, dass mit der Planung nicht gegen die sog. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sog. „planungsrelevanten Arten" getroffen. Darüber hinaus wurden für jeden Quadranten eines Messtischblattes die Anzahl der zu erwartenden und damit auch zu behandelnden Arten ermittelt. Auf der Grundlage dieser Liste wird die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.

B 2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in drei Schritten:

1 Vorprüfung
2 Einzelprüfung der vom geplanten Eingriff betroffenen Arten
3 Prüfung für erforderliche Ausnahmen oder Abwägung

B 2.2.1 Vorprüfung (tabellarisch)

Zunächst wird geprüft, für welche Arten Hinweise auf ein Vorkommen im geplanten Eingriffsgebiet vorliegen bzw. welche Arten aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen überhaupt im Gebiet erwartet werden können. Hierbei ist zu beachten, dass sich das Auftreten von Irrgästen nie ganz ausschließen lässt; andererseits kann aber hinreichend genau festgestellt werden, ob ein Gebiet als geeignete Lebensstätte grundsätzlich in Frage kommt. Dieser erste Prüfungsschritt erfolgt mit Hilfe der Tabelle der planungsrelevanten Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4305, das als Anhang 1 zu dieser Begründung beigefügt ist.

In Anhang 1 werden alle für das Messtischblatt 4305 (Quadrant 2) zu erwartenden planungsrelevanten Arten gemäß der LANUV-Liste aufgeführt (innerhalb der Gruppen nach dem wissenschaftlichen Namen sortiert). Dann folgen der deutsche Name und die Einstufung des allgemeinen Erhaltungszustandes der Art in der betreffenden biogeografischen Region (die Stadt Wesel liegt mit dem gesamten Stadtgebiet in der Atlantischen Region) gemäß den Angaben des LANUV (Erhaltungszustand bezogen auf NRW).

Dabei bedeuten:	G	Günstiger Erhaltungszustand
	U	Ungünstiger Erhaltungszustand
	S	Schlechter Erhaltungszustand

Anschließend folgen Angaben zum Vorkommen der Art im Gebiet, einmal auf Messtischblattebene (Angaben des LANUV), dann in 300 m Umring um das geplante Eingriffsgebiet und abschließend für das eigentliche Eingriffsgebiet.

Dabei bedeuten:	X	vorhanden (nachgewiesen)
	N	Nachweis der Art erbracht
	W	Vorkommen wahrscheinlich
	M	Vorkommen möglich
	U	Vorkommen unwahrscheinlich
	BV	Brutvogel (nur bei Vogelarten)
	D	Durchzügler (nur bei Vogelarten)
	NG	Nahrungsgast (nur bei Vogelarten)
	WG	Wintergast (nur bei Vogelarten)

Hinweis: Durch eine Kartierung lässt sich das Vorkommen einer Art durch Nachweis belegen, das Nicht-Vorkommen einer Art aber nicht absolut sicher feststellen (eventuell nur gelegentliches Vorkommen, die Population der Art liegt möglicherweise gerade im Kartierungsjahr unter der wissenschaftlichen Nachweisgrenze).

In der Spalte Betroffenheit wird eine Einschätzung bezüglich der Möglichkeit gegeben, ob eine Art von dem geplanten Eingriff wahrscheinlich negativ betroffen sein wird oder

nicht. In der darauffolgenden Spalte erfolgt eine kurze Begründung für die getroffene Einschätzung zur Betroffenheit bzw. fehlenden Betroffenheit.

B 2.2.2 Erläuterungen zur Vorprüfung einzelner Arten bzw. Artengruppen
Säugetiere (hier: Fledermausarten)
Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden im Plangebiet durch die Faunistische Bestandserfassung für den unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan Nr. 237 „Am Schwan – Nord" in der südwestlichen Ecke des Plangebiets erfasst (Zwergfledermaus), im weiteren Anschluss kommen noch zusätzliche Arten hinzu. Diese sind in der folgen Tabelle in Spalte 237 aufgeführt. Außerdem gibt die Tabelle eine Übersicht über Fledermausvorkommen in verschiedenen Teilen und Biotopstrukturen im Stadtgebiet.

Im Stadtgebiet sind im Auftrage der Stadt Wesel fünf Fledermauskartierungen für folgende Bebauungspläne vorgenommen worden:

BPL 211-1	„Clarenbachstraße", 1. Änderung„	2007/2008	Biologische Station im Kreis Wesel e. V.
BPL 227	„Dinslakener Landstraße/ Ecke Kurt-Kräcker-Straße"	2012/2013	Biologische Station im Kreis Wesel e. V.
BPL 221	„Flürener Heide"	2015/2016	Büro Haman & Schulte
BPL 233	„Rhein-Lippe-Hafen – Nord"	2014/2015	ILS Essen GmbH
BPL 237	„Am Schwan – Nord"	2015/2016	Büro Haman & Schulte

Zusätzlich konnte noch folgende Erhebung eingesehen werden:

Betuwe	ABS 46/2, Plan Nr. 4.22.LP.OU.016.O	2012/2013	Büro Drecker

Folgendes Artenspektrum wurde ermittelt:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	211-1	227	221	233	237	Bet.
Alpenfledermaus	Hypsugo savii			X			
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini						
Braunes Langohr	Plecotus auritus				X		
Braunes/Graues Langohr	Plecotus auritus/austriacus	X		X		X	
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	X		X	X	X	X
Fransenfledermaus	Myotis nattereri				X		
Graues Langohr	Plecotus austriacus						
Große Bartfledermaus	Myotis mystacinus				X		
Große/Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus/brandtii	X					
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	X	X	X	X	X	
Großes Mausohr	Myotis myotis			X	X	X	
	Myotis spec			X		X	
Kleine Bartfledermaus	Myotis brandtii				X		
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	X	X	X	X	X	
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus			X	X		
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	X		X	X	X	
Teichfledermaus	Myotis dasycneme				X		
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii				X		
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	X	X	X	X	X	X
Fledermaus (unbestimmt)							X

Tabelle 4: Übersicht über die Ergebnisse der Fledermauskartierungen

Keine der planungsrelevanten Arten kann dabei von vornherein ausgeschlossen werden, auch nicht diejenigen, die nicht für den Quadrant 2 des Messtischblattes 4305 gelistet sind. Denn Fledermäuse nutzen bspw. Dachböden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die Planung können sich im Plangebiet somit weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben. Allerdings ist zu bedenken, dass gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte, wenn vorhandene Gebäude abgerissen werden würden, in denen sich Fledermäuse aufhalten. Vor dem Abriss eines Gebäudes muss daher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Fachgutachter beauftragt werden, der die An- und die Abwesenheit der Tiere vor Ort überprüft. Erst nach der Freigabe durch den Fachgutachter kann mit dem Abriss der Gebäude begonnen werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

vorbereitet werden. Ein entsprechender Hinweis muss im Bebauungsplan aufgenommen werden.

Neben dem möglichen Abriss von Gebäuden kommt es aufgrund der Planung auch zu einer Veränderung des Jagdhabitats. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Jagdhabitate grundsätzlich nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehören. Diese sind nur ausnahmsweise relevant, wenn der Verlust eines solchen Habitats die Funktion der Stätte vollständig entfällt (sog. „essentieller Habitatbestandteil"). Eine bloße Verschlechterung bzw. Veränderung z.B. der Nahrungssituation reicht daher nicht aus, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu begründen. Weitere Maßnahmen müssen daher nicht ergriffen werden.

Vögel
Mit der Planung einhergehen wird der teilweise Verlust von landwirtschaftlichen Strukturen, die aber aufgrund der Vorbelastung durch vorhandene Verkehrswege, der Splitterbebauung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine geringe Bedeutung für die Vogelwelt haben.
Bei der schon erwähnten faunistischen Kartierung für den Bebauungsplan Nr. 237 wurde auf der Ackerfläche etwas weiter südlich des Plangebiets noch Saatkrähen und Silbermöwen als gelegentliche Nahrungsgäste festgestellt. Durch die Umsetzung der Planung bleibt der Lebensraum für die genannten Arten weiterhin nutzbar, da die Tiere in gleichartigen Lebensräumen ausreichende Lebensbedingungen finden, wie ihr jetziges Vorkommen in diesem Bereich belegt.
Aufgrund der Tatsache, dass im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung neben bebauten/versiegelten Flächen nur Hausgärten, kleine Grünanlagen und landwirtschaftliche Flächen (Acker weitgehend ohne Beikräuter oder andere Grünstrukturen) vorhanden sind, fehlen das Potenzial als Lebensraum für störungsempfindliche Arten an Gewässern, großräumigem Grünland, Hecken- und Waldstrukturen, so dass keine planungsrelevanten Vogelarten solcher Lebensräume zu erwarten sind.

Hinweis: Für die sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten (sog. „Allerweltsarten") bestehen aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit auch nach der Ausführung der Planung in den Gärten und Grünflächen weiterhin Lebensmöglichkeiten. Darüber hinaus stehen Ausweichflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Allerweltsarten ergeben bzw. dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV-Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen werden kann.

Amphibien
Im Gebiet fehlen Oberflächengewässer (außer kleinen Gartenteichen) völlig, auch gibt es keine natürlichen Feuchtflächen. Da solche Strukturen nicht im Plangebiet und in der Umgebung vorzufinden sind, kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Amphibien ausgeschlossen werden. Soweit nicht planungsrelevante Amphibien im Gebiet vorkommen (Erdkröte, Teichmolch) können diese auch weiterhin geeignete Lebensbedingungen finden. Wanderwege werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

B 2.2.3 Einzelprüfung der vom geplanten Eingriff betroffenen Arten
Die Vorprüfung hat ergeben, dass für keine Art eine tiefer gehende Einzelprüfung erforderlich ist.

B 2.3 Zusammenfassung
Die allgemeine Vorprüfung (Schritt 1) ergab, dass eine Betroffenheit und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für insg. 18 Fledermausarten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sofern vorhandene Gebäude abgerissen werden. Daher wurde vorsorglich eine Vermeidungsmaßnahme formuliert, die besagt, dass vor dem Abriss eines Gebäudes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Fachgutachter beauftragt werden muss, der die An- und die Abwesenheit der Fledermäuse vor Ort überprüft. Erst nach der Freigabe durch den Fachgutachter kann mit dem Abriss der Gebäude begonnen werden.

Hinweis: Hierbei handelt es sich um eine vorsorgliche Maßnahme. Von einer erheblichen Beeinträchtigung einer Art kann daher nicht ausgegangen werden. Damit entfällt die Notwendigkeit des zweiten Schrittes (Einzelprüfung). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme treffen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu, so dass eine weitergehende Prüfung der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Schritt 3) nicht erforderlich wird.

Bearbeitung
Stadt Wesel
Fachbereich 1
Team 14 – Bauleit- und Verkehrsplanung
Sachbearbeiter: Jürgen Illmer
Jan-Myro Beier
Stand: 27.07.2018

Referenzliste

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998a: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bonn, Bad Godesberg

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998b: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55. Bonn, Bad Godesberg

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 2005: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20. Bonn, Bad Godesberg

Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) (Hrsg.) 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung

Illmer, Jürgen 1986: Vorläufige Florenliste von Wesel

Illmer, Jürgen 1988: Florenliste des Kreises Wesel

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Hrsg.): Karte der Erosionsgefährdung, abgerufen über: https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz_und_altlasten/bodenschutz/bodenerosion/karte_der_erosionsgefaehrdung/

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Hrsg.): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Hrsg.) 2008a: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Hrsg.) 2008b: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF); Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) 1995: Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen. Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Band 5. Münster: Landwirtschaftsverlag

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW (Hrsg.) 1999: Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung. Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen Band 17. Recklinghausen: LÖBF-Verlag

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2015: Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas – Bewirtschaftungsplan 2016-2021. Oberflächengewässer und Grundwasser Teileinzugsgebiet Rhein/Rheingraben Nord.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Meßerschmidt, Klaus 1977-2008: Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Vorschriften und Entscheidungen. Loseblattsammlung. Heidelberg: C.F. Müller

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Regionalverband Ruhr (Hrsg.): Fachinformationssystem Klima (KlimaFIS), abgerufen über: http://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/umwelt-freiraum/klima/klimaanpassung/klimafis.html

Südbeck, Peter (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Max-Planck-Institut für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell



Legende

300 Meter Zone

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Projekt : **Bebauungsplan Nr. 94, 4. Änderung**

"Ida-Noddack-Straße / Hoher Weg"

Planinhalt : **Luftbild mit 300m-Zone**

Anlage 1		Karte: 1
Bearbeiter / Datum	Bearbeiter / Datum	Geändert am : / Zeichen
Illmer 03/18	Thiesmann 03/18	

Fachbereich 1
Team 14
Bauleit- und Verkehrsplanung

1 : 5000

HANSESTADT WESEL
Die Bürgermeisterin

Legende

- 300 Meter Zone
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Anreicherung
- A3 — Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans

Geobasisdaten: DGK 5
@ Geobasisdaten: Kreis Wesel, Fachbereich 62 Vermessung und Kataster

Grafische Darstellung und Layout:
@ Kreis Wesel, Fachbereich 60, Geografisches Raumauskunftssystem (GRas)

Projekt : **Bebauungsplan Nr. 94, 4. Änderung**
"Ida-Noddack-Straße / Hoher Weg"

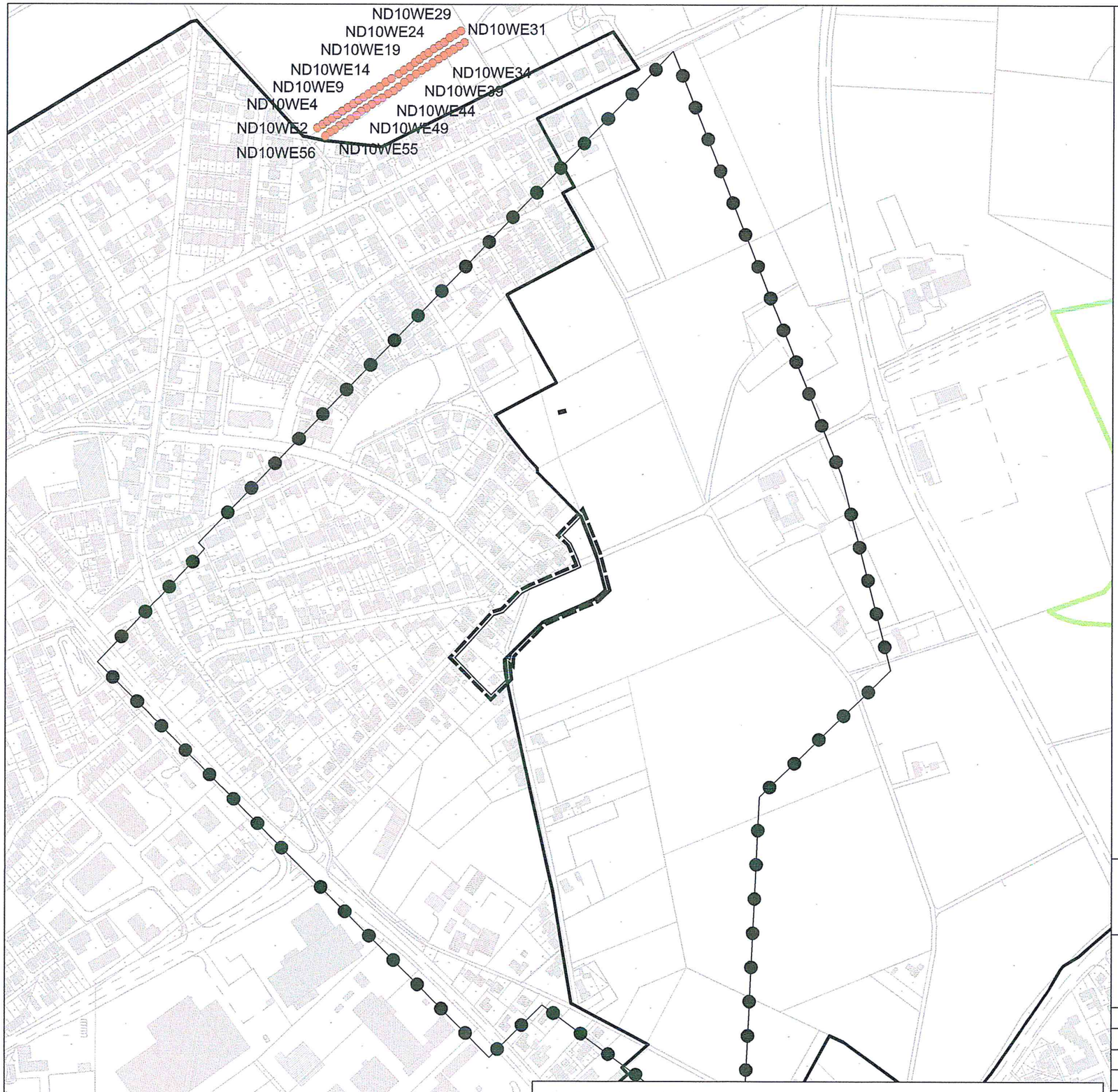
Planinhalt : **Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Wesel, Raum Wesel Entwicklungskarte: Entwicklungsziele**

Anlage 1		Karte: 2
Bearbeiter / Datum	Bearbeiter / Datum	Geändert am : / Zeichen
Illmer 03/18	Thiesmann 03/18	

Fachbereich 1
Team 14
Bauleit- und Verkehrsplanung

1 : 5000

HANSESTADT WESEL Die Bürgermeisterin



Legende

- 300 Meter Zone
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Landschaftsschutzgebiet (§21 LG)
- ND10WE9 — Naturdenkmal (§22 LG) mit lfd. Nr.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans

Geobasisdaten: DGK 5
@ Geobasisdaten: Kreis Wesel, Fachbereich 62 Vermessung und Kataster

Grafische Darstellung und Layout:
@ Kreis Wesel, Fachbereich 60, Geografisches Raumauskunftssystem (GRas)

Projekt : **Bebauungsplan Nr. 94, 4. Änderung**
"Ida-Noddack-Straße / Hoher Weg"

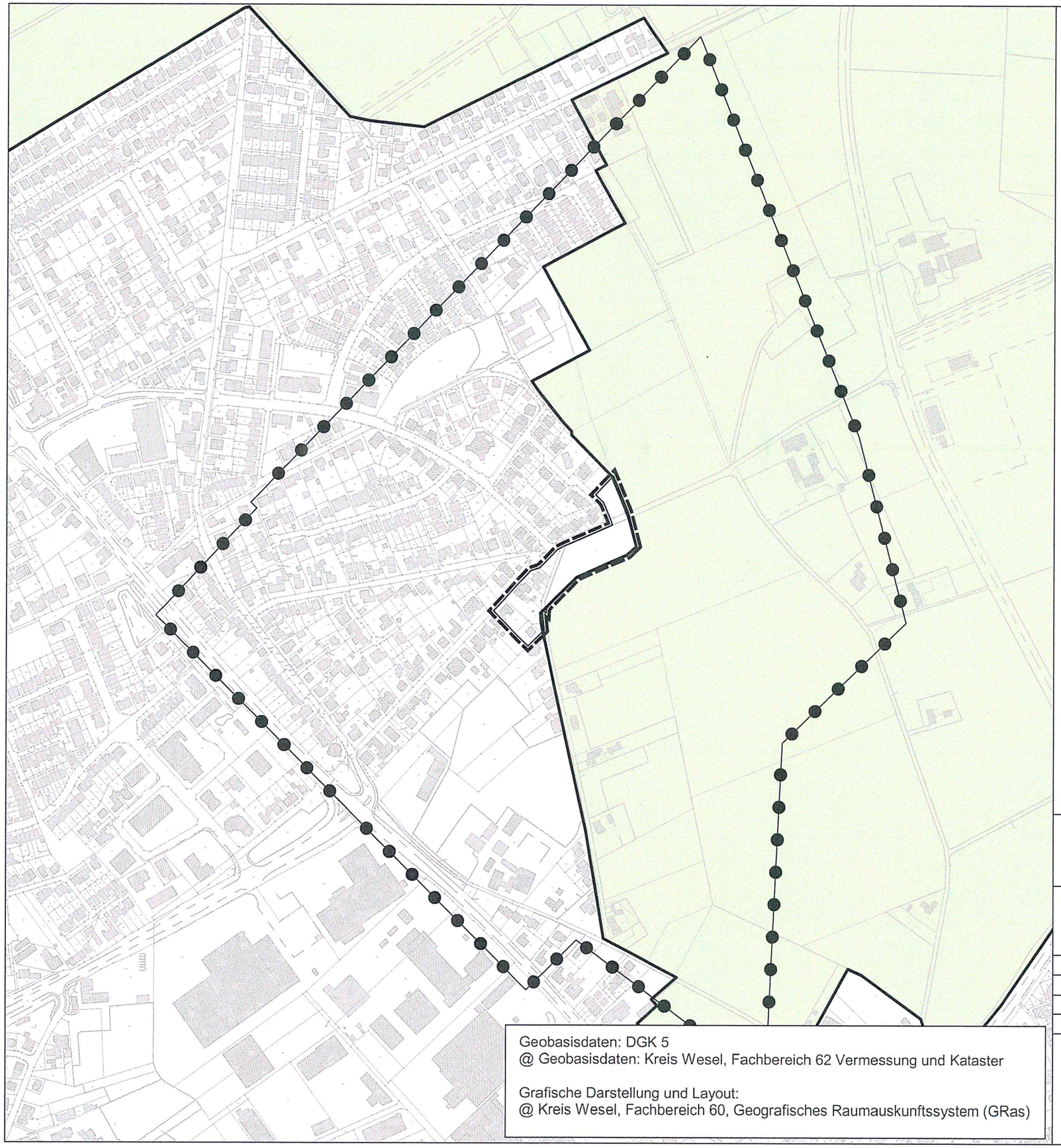
Planinhalt : **Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Wesel, Raum Wesel Festsetzungskarte Teil 1:**
Besonders geschütze Teile von Natur und Landschaft

Anlage 1		Karte: 3
Bearbeiter / Datum	Bearbeiter / Datum	Geändert am : / Zeichen
Illmer 03/18	Thiesmann 03/18	

Fachbereich 1
Team 14
Bauleit- und Verkehrsplanung

1 : 5000

HANSESTADT WESEL
Die Bürgermeisterin



Legende

- 300 Meter Zone
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Strukturreiche Offenlandbereiche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans

Geobasisdaten: DGK 5
@ Geobasisdaten: Kreis Wesel, Fachbereich 62 Vermessung und Kataster

Grafische Darstellung und Layout:
@ Kreis Wesel, Fachbereich 60, Geografisches Raumauskunftssystem (GRas)

Projekt : **Bebauungsplan Nr. 94, 4. Änderung**
"Ida-Noddack-Straße / Hoher Weg"

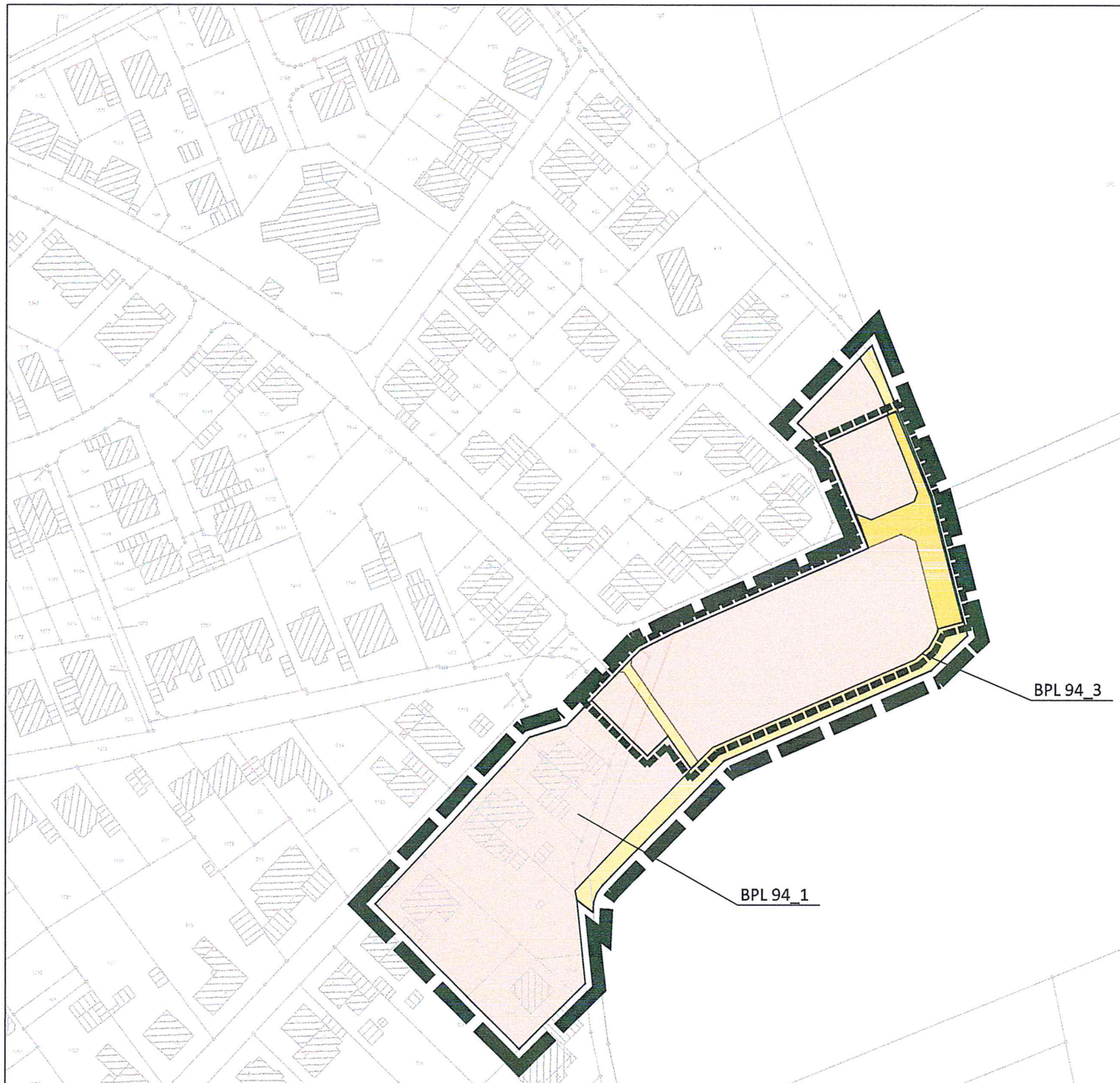
Planinhalt : **Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Wesel, Raum Wesel Festsetzungskarte Teil 2:**
Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Anlage 1		Karte: 4
Bearbeiter / Datum	Bearbeiter / Datum	Geändert am : / Zeichen
Illmer 03/18	Thiesmann 03/18	

Fachbereich 1
Team 14
Bauleit- und Verkehrsplanung

1 : 5000

HANSESTADT WESEL
Die Bürgermeisterin



Legende

- Allgemeine Wohngebiete
- Straßenverkehrsfläche
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche

Projekt : **Bebauungsplan Nr. 94, 4. Änderung**
"Ida-Noddack-Straße / Hoher Weg"

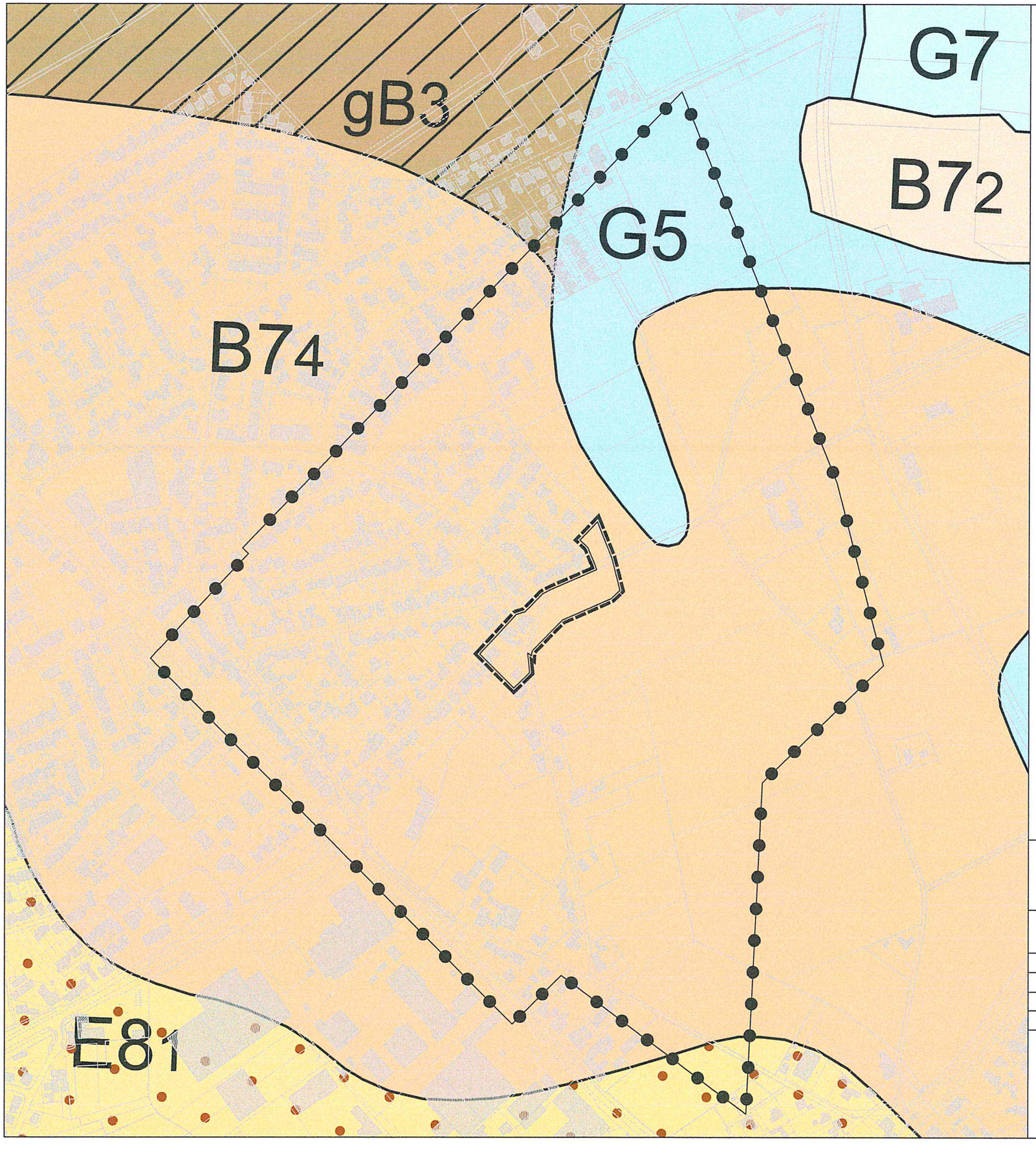
Planinhalt : **Bestandsaufnahme**

Anlage 1		Karte: 5
Bearbeiter / Datum	Bearbeiter / Datum	Geändert am : / Zeichen
Illmer 03/18	Thiesmann 03/18	

Fachbereich 1
Team 14
Bauleit- und Verkehrsplanung

1 : 1500

HANSESTADT WESEL Die Bürgermeisterin



Legende

- 300 Meter Zone
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- B72 Braunerde,stellenweise Gley-Braunerde, im Bereich von Ginderich und Bislich Auenbraunerde
- B74 Braunerde,stellenweise Gley-Braunerde
- gB3 Gley-Braunerde teilweise Braunerde-Gley
- E81 Brauner Plaggenesch u. tiefreichend humose Braunerde, stellenweise graubrauner Plaggenesch
- G5 Gley
- G7 Gley
- Begrenzung der Bodeneinheiten

	Größe in qm						
Bereich	$B7_2$	$B7_4$	$E8_1$	gB3	G5	G7	Summe
BPL 94, 4. Änderung	0	10.118	0	0	0	0	10.118
300 m Zone	0	530.445	5.207	1.103	72.181	0	608.936

Projekt : **Bebauungsplan Nr. 94, 4. Änderung**
"Ida-Noddack-Straße / Hoher Weg"

Planinhalt : **Auszug aus der Bodenkarte NRW**

Anlage 1		Karte: 6
Bearbeiter / Datum	Bearbeiter / Datum	Geändert am : / Zeichen
Illmer 03/18	Thiesmann 03/18	

Fachbereich 1
Team 14
Bauleit- und Verkehrsplanung

1 : 5000

HANSESTADT WESEL Die Bürgermeisterin

Anlage 2

Planungsrelevante Arten im Quadrant 2 des Messtischblattes 4305 **Stand: 06.04.2018**

Lebensraumtypen: Äcker, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Art		Er-	Vorkommen			Betroffenheit		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	haltung (ATL)	MTB	300m Umring	Plan-gebiet	ja	nein	Begründung für Betroffenheit bzw. fehlende Betroffenheit
Säugetiere								
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	G-	BV	U	U		x	zu kleinräumig, Fehlen von Horstbäumen
Accipiter nisus	Sperber	G	BV	NG	M		x	Fehlen von geeigneten Gehölzstrukturen; nur Nahrungshabitat
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	BV	M	M		x	Lebensraum unzureichend strukturiert
Alcedo atthis	Eisvogel	G	BV	U	U		x	Fehlen von geeigneten Gewässern als Lebensraum
Anser albifrons	Blässgans	G	WG	M	U		x	Fehlen von großen Äsungsflächen; Ausweichflächen vorhanden
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	G	WG	M	U		x	Fehlen von großen Äsungsflächen; Ausweichflächen vorhanden
Anser fabalis	Saatgans	G	WG	M	U		x	Fehlen von großen Äsungsflächen; Ausweichflächen vorhanden
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S	BV	U	U		x	Fehlen von störungsarmen, großräumigen Grünlandflächen
Asio otus	Waldohreule	U	BV	M	M		x	Fehlen von Nistplätzen; nur Veränderung Nahrungshabitat
Athene noctua	Steinkauz	G-	BV	M	M		x	Fehlen von Nistplätzen; nur Veränderung Nahrungshabitat
Branta leucopsis	Weißwangengans	G	BV	M	U		x	Fehlen von störungsarmen, geeigneten Äsungsflächen
Branta leucopsis	Weißwangengans	G	BV	M	U		x	Fehlen von störungsarmen, geeigneten Äsungsflächen
Branta leucopsis	Weißwangengans	G	WG	M	U		x	Fehlen von störungsarmen, geeigneten Äsungsflächen
Buteo buteo	Mäusebussard	G	BV	NG	M		x	Fehlen von Horstbäumen; nur Nahrungshabitat
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U	BV	U	U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Corvus frugilegus	Saatkrähe	G	BV	NG	M		x	Fehlen von Bäumen; keine Kolonie vorhanden
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	BV	M	M		x	Lebensraum unzureichend strukturiert
Cygnus bewickii	Zwergschwan	S	WG	U	U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Cygnus cygnus	Singschwan	S	WG	U	U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U	BV	NG	M		x	Fehlen von Nistplätzen; nur Veränderung Nahrungshabitat
Dryobates minor	Kleinspecht	U	BV	U	U		x	Fehlen von geeigneten Gehölzstrukturen/ Nahrungshabitaten
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	BV	NG	M		x	Fehlen von Nistplätzen; nur Veränderung Nahrungshabitat
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	BV	NG	U		x	Fehlen von geeigneten Niststandorten
Locustella naevia	Feldschwirl	U	BV	U	U		x	Fehlen von geeigneten Gehölzstrukturen/ Grünlandflächen
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	BV	M	U		x	Fehlen von geeigneten Gehölzstrukturen/ Nahrungshabitaten
Numenius arquata	Großer Brachvogel	G	WG	U	U		x	Fehlen von störungsarmen, größräumigen Grünlandflächen
Passer montanus	Feldsperling	U	BV	M	M		x	Lebensraum unzureichend strukturiert
Perdix perdix	Rebhuhn	S	BV	M	U		x	strukturell wenig geeignet; durch Verkehrswege abgeschnitten
Philomachus pugnax	Kampfläufer	U	WG	U	U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern

Anlage 2

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Er-haltung (ATL)	Vorkommen MTB	300m Umring	Plan-gebiet	Betroffenheit ja	nein	Begründung für Betroffenheit bzw. fehlende Betroffenheit
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	BV	M	U		x	Fehlen von geeigneten Gehölzstrukturen/ Grünlandflächen
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	S	WG	U	U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	BV	U	U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	BV	U	U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	G	BV	M	U		x	Lebensraum unzureichend strukturiert
Strix aluco	Waldkauz	G	BV	M	M		x	Fehlen von Nistplätzen; nur Veränderung Nahrungshabitat
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	U	WG	U	U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	U	WG	U	U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Tringa nebularia	Grünschenkel	U	WG	U	U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	G	WG	U	U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Tyto alba	Schleiereule	G	BV	U	U		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-	BV	NG	U		x	Fehlen von störungsarmen, größräumigen Grünlandflächen
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-	WG	NG	U		x	Fehlen von störungsarmen, größräumigen Grünlandflächen
Amphibien								
Triturus cristatus	Kammmolch	G	X	U	U		x	Fehlen von Gewässer/ kein Wanderweg
Folgende planungsrelevante Arten sind in der obigen Liste noch nicht eingearbeitet, obwohl deren Vorkommen im Bereich des Messtischblattes 4305, Quadrant 2 sicher bekannt ist (eigene Feststellungen, Angaben der Biologischen Station und der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Wesel)								
Säugetiere								
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	S+	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	U+	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats